

761-

EVANGELISCHE KIRCHE IN BERLIN-BRANDENBURG
KONSISTORIUM

K. Ia Nr. 449/86^{II}

Bei Beantwortung wird um Angabe
der Geschäftsnummer gebeten

1020 Berlin, den 4.12.86

Neue Grünstraße 19 - 22
Fernsprecher 2 00 30

Gossner Mission in der DDR

Baderseestraße 8
B e r l i n
1180

Betreff

Bitte um Mitwirkung bei der Vorbereitung junger Theologen
für einen eventuellen Studienaufenthalt in Swaziland

Bezug

Unser Schreiben vom 30.4.1986 - Ia - 449/86

Wir möchten auf diesem Wege noch einmal an unser Schreiben vom 30.4.1986 erinnern, in dem es um eine mögliche Zusammenarbeit zwischen der Gossner Mission in der DDR und dem ÖMZ bei der Vorbereitung junger Theologen für einen evtl. Studienaufenthalt in Swaziland geht. Bisher haben wir weder vom ÖMZ noch von der Gossner Mission eine Reaktion auf dieses Schreiben. Vielleicht wäre es möglich, daß Sie sich mit dem ÖMZ in Verbindung setzen, um sich über eine Arbeitsbesprechung in der nächsten Zeit zu verständigen.

Mit freundlichen Grüßen

Für das Konsistorium

Winkler

, den 26.9.1986

An das
Ev. Konsistorium
Berlin-Brandenburg
z.Hd. von Herrn KR Schülzgen

Kr/Ru

Neue Grünstr. 19-22
Berlin
1020

Lieber Brüder Schülzgen !

Die Gossner-Mission in der DDR beabsichtigt Herrn Pfarrer
Gottfried Bodenmüller (Greifenhain) zu einem Gemeindebesuch
vom 3. - 14.11.1986 in die Schweiz zu entsenden.

Die Delegation soll zunächst an den Beratungen ~~der~~ der Schweizer
Synode teilnehmen, dann in einem Seminar des Pastorkollegs
in Lausanne mitwirken und im Anschluß daran Gemeinden besuchen.
Diesen Veranstaltungen folgen der inhaltlichen Vorgabe der
Friedensdekade unserer Kirchen für 1986 mit dem Thema: "Friede
sei mit Euch".

Wir haben darüber hinaus noch die Absicht Frau Eveline Miethke
(Greifenhain) und Herrn Volker Vesper (Fürstenwalde) bei diesem
Besuch zu beteiligen, bei Herrn Vesper haben wir Herrn Sup. Kuhn
(Fürstenwalde) um Diensturlaub gebeten.

Wir bitten hiermit um Diensturlaub für Herrn Pfr. Bodenmüller,
für die genannte Zeit.

Mit brüderlichen Grüßen

J. Gossner

Evangelisches Konsistorium
Berlin-Brandenburg

H. Kessler zur Kenntnis ✓

1020 Berlin, den 5.8.1986

Neue Grünstraße 19

Fernsprecher 2 00 01 56

K.

Nr.

Bei Beantwortung wird um Angabe
der Geschäftsnummer gebeten

An die
Gossner Mission in der DDR
Baderseestraße 8
B e r l i n
1180

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

am ersten Tag des Hierseins von Eckhard Schülzgen sprach ich mit ihm über unsere Arbeitsgemeinschaften für oekumenisches Englisch. Dabei sind wir auf die Idee gekommen, einige Einladungen auch an "Gossners" weiterzugeben. Vielleicht gibt's paar Leute, die Sie ansprechen können. Wir möchten gern diese Kurse noch ein bißchen bekannter machen.

Ich wünsche allen, die ihren Urlaub noch vor sich haben, gute Erholung und viel Sonnenschein, aber nicht zu große Wärme, und denen, die wieder arbeiten "müssen" ("dürfen"), einen nicht allzu stürmischen Start.

Herzliche Grüße

Konten der Konsistorialkasse Berlin:

Postscheckkonto: 7199-58-12201 · BV Nr. 6654-15-360 · Bankkonto: BSK Nr. 6651-18-550

B.N.: 90 00 53 19

Uwe Klein Saltschew

Evangelisches Konsistorium
Berlin-Brandenburg

K. VIIa - 1956/86

Neue Grünstr. 19/22
Berlin
1020
Telefon 20030
31. Juli 1986

An die
Teilnehmer und Interessenten
der Arbeitsgemeinschaft für ökumenisches Englisch
in Berlin, Joachimsthal und Neuruppin

Betreff

Wiederbeginn der Zusammenkünfte der AG für ökumenisches Englisch in Berlin (2.9.1986), Joachimsthal (11.9.86) und Neuruppin (4.9.1986)

Liebe Teilnehmer unserer ökumenischen Englischkurse,

mit diesem Brief laden wir Sie wieder herzlich ein zur Arbeitsgemeinschaft für ökumenisches Englisch, die unter der Leitung von Frau Kasner im September 1986 ihre Arbeit wieder aufnehmen wird.

Zunächst aber müssen wir Ihnen mitteilen, daß in dieser Herbstperiode die Englischkurse nicht regelmäßig stattfinden können, da Frau Kasner mehrfach dienstlich auf Reisen sein wird. Deshalb geben wir Ihnen diesmal die Daten, an denen die AG zusammenkommt, genau an. Frau Kasner und wir hoffen dennoch auf eine rege Beteiligung Ihrerseits!

Die beiden Berliner Arbeitsgemeinschaften treffen sich wie immer dienstags. Die Gruppe A (für Fortgeschrittene) vormittags von 9.30 - 12.30 Uhr und die Gruppe B (für weniger Fortgeschrittene) nachmittags von 14.00 - 17.00 Uhr.

Termine: 2.9. / 9.9. / 16.9. / 23.9. / 28.10. / 11.11. / 18.11. / 25.11. / 2.12. / 9.12. / 16.12.

Ort: Haus der Berliner Mission, Georgenkirchstraße 70, 1017 Berlin

Am 2.9. findet die AG im Gemeindehaus der Bartholomäusgemeinde (über den Hof hinter dem Haus der Berliner Mission) statt.

Die Arbeitsgemeinschaft in Joachimsthal trifft sich wieder donnerstags von 8.00 - 11.45 Uhr.

Termine: 11.9. / 30.10. / 20.11. / 4.12.

Ort: Gemeinderaum in der Kirche in Joachimsthal

Die Arbeitsgemeinschaft in Neuruppin trifft sich ebenfalls donnerstags von 9.00 - 12.00 Uhr

Termine: 4.9. / 18.9. / 13.11. / 27.11. / 11.12.

Ort: Superintendentur Neuruppin, Schinkelstraße 11 (am Bahnhof)

Mit freundlichen Grüßen - auch von Frau Kasner, die sich auf das gemeinsame Lernen mit Ihnen freut - bin ich

Ihre

Karin Salzwedel

MANFRED STOLPE

POTSDAM, den 25. Mai 1986
Im Bogen 10

lieber Bruder Maxime!

Zum 16. Mai haben Sie so freundlich an mich gedacht, mich erfreut und mich beschämt.

Es ist wohl doch etwas Besonderes mit dem fünfzigsten Geburtstag. Jedenfalls meinte Tochter Katrin, nun sei ich endgültig ein alter Knacker. Albrecht Schönherr dagegen kündigte an, daß nun die schönste Zeit käme. Ich hoffe, es erfahren zu können und wäre froh, Sie bei dieser Erkundung weiter zu treffen.

In Dankbarkeit grüße ich Sie herzlich mit Worten aus einem ein-tausendsechshundert Jahre alten Gedicht des Gregor von Nazianz:

Meine Seele, wenn du willst,
hast du eine Aufgabe, einen großen Auftrag:
Erkenne dich selbst, dein Sein.
Woher kommst du, und wo ist dein Ziel?
Denke nach, ob du wirklich lebst,
oder willst du nicht mehr?
Denke nach über Gott und seine Geheimnisse.
Frage dich: Was existierte vor dieser Welt?
Was bedeutet sie dir?
Woher kommt sie, und wohin führt dein Weg?

Ihr lieber Jungs hat mir viel gesagt!
In über 4000 Jahren
Ihr Manfred Stöck

Gossner-Mission in der DDR

1180 Berlin den 16. Mai 1986
Baderseestraße 8
Ruf 6 81 45 58

Sehr geehrter Herr Präsident, lieber Bruder Stolpe !

Zu Ihrem 50. Geburtstag gestatten wir uns Ihnen im Namen des Vorsitzenden des Kuratoriums und der Mitarbeiter der Dienststelle der Gossner-Mission in der DDR herzlich zu gratulieren, und Ihnen Kraft, Gesundheit und Gottes Nähe für Ihren weiteren Lebensweg zu wünschen.

Dieser Tag ist uns Gelegenheit Ihnen persönlich zu danken für gute Erfahrungen ~~untereinander~~ in der Nachfolge unseres Herrn Jesu Christi und in Zeugnis und Dienst seiner Kirche, ~~sowie~~ in der gemeinsamen Verantwortung im Kuratorium der Gossner-Mission bei der Beratung von Arbeitsvorhaben oder als Impuls- und Baustein zur Standortbestimmung unserer Kirche und im Lernprozeß zur Profilierung ihrer Arbeit. Gottes Segen begleite Sie in Ihrem persönlichen Leben und in Ihren vielfältigen Arbeitsaufgaben.

In brüderlicher Verbundenheit für die Mitarbeiter der

Gossner-Mission in der DDR

gez. B. Krause

Postscheck: Berlin 7199-58-4408

/ Bank: Berliner Stadtkontor 6691-16-296

Alte

Kirchenleitung und Konsistorium
der Evangelischen Kirche
in Berlin-Brandenburg

1025 Berlin, den 12.9.1983
Neue Grünstr. 19-22

Am 6. Oktober 1983 begeht Herr Bischof Dr. Gottfried Forck seinen 60. Geburtstag.

Wir gestatten uns, darauf hinzuweisen, daß in der Zeit von 10.00 - 13.00 Uhr die Möglichkeit bestehen wird, Herrn Bischof Dr. Forck in seinem Dienstzimmer im 3. Stock des Konsistoriums persönlich Glückwünsche auszusprechen. Wir sind gern bereit, mit Ihnen eine genauere Zeit zu vereinbaren. Wenn Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, bitten wir Sie um telefonische Rückäußerung über die Nummer 2003142 (Herr Beuse).

Mit freundlichen Grüßen

gez. M. Stolpe
Konsistorialpräsident

gez. M. Becker
Präses

Hege
den 22.1.1982

An das
Evangelische Konsistorium
Berlin-Brandenburg
z. Hd. Herrn Konsistorialpräsident Stolpe

Schü/Ru

1020 Berlin
Neue Grünstr. 19

Lieber Bruder Stolpe !

Für Ihre Bereitschaft uns bei der Realisierung der 10.000 Schweizer Franken zu helfen, möchte ich Ihnen herzlich danken. Wir hätten dieses Geld durch Transfer auf das Konto der Gossner-Mission in der DDR gebracht. Unser Konto: Berliner Stadtkontor 6691 - 16 - 296.

Ich würde mich freuen, wenn wir in der nächsten Zeit eine Gelegenheit hätten miteinander zu sprechen und würde mich demnächst bei Ihrem Büro um einen Termin bemühen.

Es grüßt Sie herzlich
Ihr

W. W.

Evangelisches Konsistorium
Berlin-Brandenburg

1020 Berlin, den 14. Jan. 1982
Neue Grünstraße 19
Fernsprecher 2 00 01 56

K. -- Nr. --

Bei Beantwortung wird um Angabe
der Geschäftsnummer gebeten

Gossner-Mission in der DDR
z. H. Herrn Pfarrer Schülzgen

1180 B e r l i n
Baderseestraße 8

Lieber Bruder Schülzgen!

Wir wurden angefragt, in welcher Weise die Ihnen für Rehoboth zugesagten 10.000 Schweizer Franken realisiert werden sollen. Dafür gäbe es verschiedene Möglichkeiten:

Valutabauvorhaben, Materialeinfuhr oder Transfer.

Gern sind wir bereit, Ihnen zu helfen. Bitte lassen Sie mich wissen, in welcher Weise das von Ihnen gewünscht wird.

Handwritten signature: J. M. Schülzgen

Konten der Konsistorialkasse Berlin:
Postscheckkonto: 7199-58-12201 · BV Nr. 6654-15-360 · Bankkonto: ESK Nr. 6651-18-550

B N: 90 C0 53 19

T

UV

Evangelische Kirche in
Berlin-Brandenburg

20.12.1991
App. 322

KIRCHENLEITUNG

Dez. 14 Az. 1622-5.1.39

An die
Synode und die Kirchenkreise
der Ev. Kirche in Berlin-
Brandenburg

nachrichtlich an:
die Dienststellen und Ämter
die Mitglieder des Kollegiums
des Konsistoriums
die Mitglieder der Kirchenlei-
tung
den Ephorenkonvent
den Rechnungshof

Betr.: Neues Finanzsystem

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

die Kirchenleitung bittet, die beigegeführten Vorschläge für das einheitliche Finanzsystem in unserer Kirche in den zuständigen Synodalausschüssen und den Kirchenkreisen zu beraten. Die in Aussicht genommene Umstellung ist aus mehreren Gründen dringend erforderlich. In der ehemaligen West-Region hatte die Synode den Wunsch nach Veränderung bereits durch den Beschluß aufgenommen, im Frühjahr 1992 Vorschläge für ein durchsichtiges, die Gemeindeverantwortung stärkendes Finanzsystem vorzulegen.

Durch die Veränderung des Kirchensteuersystems muß in der ehemaligen Ost-Region ein neues System eingeführt werden.

Gleichzeitig sollen Maßnahmen zur Abwendung einer sich abzeichnenden Finanzschwäche ergriffen werden. Ein weiteres Anliegen ist die Stärkung der Kirchenkreise als Mittelinstanz. Die örtliche Nähe soll die Durchschaubarkeit der Finanzverwaltung erleichtern.

Im Prozeß des Einswerdens prägt auch der Umgang mit den Finanzen das Bild der Kirche. Das Aufgeben liebgewordener Gewohnheiten und das Teilen der vorhandenen Mittel erfordert Mühe, aber durch die Einheit in Finanz- und Organisationsfragen wird auch die geistliche Gemeinschaft in unserer Kirche bezeugt.

Beigelegt erhalten Sie

1. den Entwurf eines Zuweisungsgesetzes (Anlage 1)
2. Erläuterungen zum Entwurf des Zuweisungsgesetzes (Anlage 2)
3. Den Entwurf einer Zuweisungsverordnung (Anlage 3)
4. Erläuterungen zum Entwurf der Zuweisungsverordnung (Anlage 4)
5. Darstellung der Vorgeschichte und der tragenden Grundsätze des neuen Finanzsystems (Anlage 5).
(Zur Erleichterung der Beratungen wird empfohlen, zuerst die Anlage 5 zu lesen).

Die Zeit für die Beratung des neuen Finanzsystems ist äußerst knapp bemessen, da der jetzige Zustand nicht länger verantwortet werden kann. Auch gebietet die schwierige finanzielle Situation ein schnelles

Handeln, um rechtliche Regelungen zu ihrer Bewältigung zu erhalten. Die Synode hat am 17. November 1991 beschlossen:

"Die Synode gibt der Erwartung Ausdruck, daß für das Jahr 1993 ein einheitlicher Haushaltsplanentwurf für die Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg vorgelegt wird. Die Kirchenleitung wird gebeten, die dafür notwendigen Entscheidungsunterlagen (u.a. einheitliches Finanzierungssystem) möglichst bald für eine Beratung in den Kirchenkreisen und Ausschüssen der Synode vorzulegen. Die notwendigen Entscheidungen sollte die Synode auf der April-Tagung 1992 treffen."

Bei dieser Sachlage hat sich die Kirchenleitung entschlossen, ihre Vorschläge unverzüglich an die Synode und die Kirchenkreise mit der Bitte um Beratung weiterzugeben. Die Kirchenkreise werden gebeten, ihr Beratungsergebnis bis Ende Februar der Kirchenleitung vorzulegen. Die Kirchenleitung wird die Beratungsergebnisse der Kirchenkreise Anfang März den Synodenausschüssen zur Berücksichtigung bei den weiteren Beratungen zuleiten.

Die Kirchenleitung wird den Beschluß über den der Synode vorzulegenden Gesetzentwurf Ende März/Anfang April 1992 fassen. Zuvor werden die Unterlagen zur Information allen Synodalen Anfang März mit dem Beratungsergebnis der Kirchenkreise zur Verfügung gestellt. Die Synode wird gebeten, das Gesetz auf der April-Tagung 1992 zu beschließen und den tragenden Grundsätzen der von der Kirchenleitung zu beschließenden Zuweisungsverordnung zuzustimmen. Auf der damit geschaffenen Basis können die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Kirchenprovinz die Planungen für den Haushalt 1993 vornehmen. Mit der Verabschiedung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes 1993 im November 1992 werden dann auch die Meßbeträge für die einzelnen Zuweisungen und die Aufteilung des Kirchensteueraufkommens zwischen den Gemeinden und den Kirchenkreisen sowie der Kirchenprovinz festgelegt. Auf diese Weise kann, nachdem die Grundsätze des neuen Finanzsystems festgelegt sind, mit der konkreten Ausgestaltung bis zum Herbst 1992 gewartet werden, was auch noch weitere Beratungen ermöglicht.

Eigene Initiativen in den Kirchengemeinden zur Finanzierung bestimmter ausgewählter Aufgaben werden nicht durch das neue Finanzsystem geregelt. Das Gemeindekirchgeld, Spenden oder Erträge aus Fördervereinen bleiben den Gemeinden nach wie vor zur Verfügung.

Liebe Schwestern und Brüder, die Kirchenleitung ist sich bewußt, daß der Zeitplan alle Beratungsorgane unter einen außerordentlichen Zeitdruck setzt und die ohnehin schon starke Arbeitsbelastung noch einmal erhöht. Sie sieht aber keine Alternative angesichts der komplizierten Finanzlage und der nicht mehr zu bewältigenden organisatorischen Unterschiedlichkeiten. Hier ist die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg zu einer gemeinsamen Anstrengung aufgerufen, damit die organisatorischen Vorgaben für die eigentliche kirchliche Arbeit in allen Bereichen und auf allen Ebenen geschaffen werden.

Die Kirchenleitung und das Konsistorium stehen zur Erteilung der notwendigen Auskünfte oder zur Beteiligung an den Beratungen bereit, wenn dieses gewünscht wird. Zusätzliche Exemplare der beigelegten Unterlagen können beim Konsistorium angefordert werden.

Mit guten Wünschen für ein friedliches gesegnetes Jahr 1992 grüßt Sie
Ihr

Martin Krüger

Entwurf

**Kirchengesetz über den Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise
am Finanzaufkommen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
(Zuweisungsgesetz)**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1 Zuweisungen

Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise erhalten aus dem Finanzaufkommen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg Zuweisungen für

1. Personalausgaben
2. Sachausgaben
3. Ausgaben für Bau und Bauunterhaltung.

§ 2 Bemessung

Die Zuweisungen werden nach einem Schlüssel bemessen, der grundsätzlich von den Gemeindegliederzahlen ausgeht.

§ 3 Verfahren

Die Kirchenkreise erhalten die Zuweisungen von der Kirchenprovinz für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis. Die Kirchenkreise stellen den gemeindlichen Anteil fest und leiten ihn weiter.

§ 4 Finanzausgleich

Zur Förderung des innerkirchlichen Finanzausgleichs werden eigene Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise teilweise berücksichtigt.

§ 5 Finanzverwaltung

Die Verwaltung der Finanzmittel im Kirchenkreis wird durch Kreiskirchliche Verwaltungsämter für einen oder mehrere Kirchenkreise wahrgenommen.

§ 6 Weitere Regelungen

Die Bemessungsgrundlage der Zuweisungen, das Zuweisungsverfahren, den Finanzausgleich und Grundsätze für eine Personalmindestausstattung regelt die von der Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuß der Synode zu beschließende Rechtsverordnung über die Art und Höhe der Finanzausweisung an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise und über den innerkirchlichen Finanzausgleich (Zuweisungsverordnung).

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Erläuterungen zum Entwurf des Zuweisungsgesetzes

Zu § 1 Zuweisungen

Die Kirchengemeinden in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg haben den Kirchensteuereinzug auf die Landeskirche übertragen. Auch die Staatsleistungen gehen fast ausschließlich bei der Kirchenprovinz ein. Daher kann die Finanzierung der Arbeit auf allen Ebenen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg nur durch Zuweisungen erfolgen.

Zum Finanzaufkommen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg tragen die Kirchensteuern, die Staatsleistungen, die Personalkostenstützungen aus der EKD (später vielleicht Finanzausgleich) und die Erträge aus dem Vermögen bei.

Zu § 2 Bemessung

Im innerkirchlichen Finanzausgleichsverfahren finden zusätzlich die Einwohnerzahlen bei der Bemessung Berücksichtigung.

Zu § 3 Verfahren

Die Kirchenkreise erhalten die unter § 1 genannten Zuweisungen für die Kirchengemeinden und ihren eigenen Bereich auf der Basis der Gemeindegliederzahlen. Nach den Bestimmungen der Zuweisungsverordnung ist dann der gemeindliche Anteil durch das nach der Grundordnung zuständige Organ des Kirchenkreises festzustellen.

Zu § 5 Finanzverwaltung

In der Regel sollte ein Kreiskirchliches Verwaltungsamt für mehrere Kirchenkreise zuständig sein.

Zu § 6

Verordnungen sind nur rechtlich zulässig bei Vorliegen einer gesetzlichen Ermächtigung, die Inhalt, Zweck und Ausmaß bestimmt.

Zu § 7 Inkrafttreten

Die Haushaltsplanung für 1993 muß bereits die ab 1.1.1993 bestehende Rechtslage berücksichtigen.

Bei der weiteren Beratung des Gesetzes sollte geprüft werden, ob nun der Klarheit willen das außer Kraft tretende Recht im Gesetz aufzuführen wäre.

Entwurf

Rechtsverordnung über die Art und Höhe der Finanzaufweisung an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise und über den innerkirchlichen Finanzausgleich (Zuweisungsverordnung).

Die Kirchenleitung erläßt aufgrund des § 6 des Kirchengesetzes über den Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise am Finanzaufkommen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Zuweisungsgesetz) im Einvernehmen mit dem Ständigen Haushaltsausschuß der Synode die folgende Rechtsverordnung:

Inhaltsübersicht

Abschnitt A: Zuweisung für Personalkosten

- § 1 Zuweisungsrahmen
- § 2 Berechnung der Zuweisung der Personalkosten
- § 3 Pfarrstellenmindestausstattung
- § 4 Verwendung nicht verausgabter Personalmittel
- § 5 Kreiskirchliche Verwaltungsämter
- § 6 Sonstiges

Abschnitt B: Zuweisung für Sachkosten

- § 7 Berechnung der Zuweisung für Sachkosten
- § 8 Verwendung nicht verausgabter Sachmittel
- § 9 Verwaltungs- und Betriebskostenerstattungen
- § 10 Kindertagesstätten
- § 11 Eltern-Kinder-Gruppen

Abschnitt C: Zuweisung für Bau- und Bauunterhaltungskosten

- § 12 Berechnung der Zuweisung für Bau- und Bauunterhaltungskosten
- § 13 Verwendung nicht verausgabter Bau- und Bauunterhaltungsmittel

**Abschnitt D: Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden und
 Kirchenkreisen**

- § 14 Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise
- § 15 Anrechnungsfreie Einnahmen
- § 16 Verwendung der Einnahmen, die den Kirchengemeinden und
 Kirchenkreisen verbleiben
- § 17 Verfahren des Finanzausgleichs

Abschnitt E: Berechnung, Verfahren, Sonstiges

- § 18 Feststellung der Meßbeträge
- § 19 Verfahren
- § 20 Übergangsregelungen
- § 21 Inkrafttreten

Abschnitt A: Zuweisung für Personalkosten

§ 1 Zuweisungsrahmen

Die Zuweisung von Personalmitteln für Pfarrer, nichttheologische Mitarbeiter im diakonischen, sozialen und pädagogischen Dienst (dsp), Mitarbeiter in der Verwaltung, Kirchenmusiker, Haus- und Kirchwarte und Lohnempfänger der Kirchengemeinden und Kirchenkreise richtet sich nach einem auf der Gemeindegliederzahl beruhenden Schlüssel.

§ 2 Berechnung der Zuweisung für Personalkosten

(1) Zuweisungsmittel für eine Planstelle erhalten:

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Stadtkirchenkreise in Berlin | für je 800 Gemeindeglieder |
| 2. Großkirchenkreise in Brandenburg | für je 700 Gemeindeglieder |
| 3. Mittlere Kirchenkreise in Brandenburg | für je 600 Gemeindeglieder |
| 4. Landkirchenkreise in Brandenburg | für je 500 Gemeindeglieder. |
| | (Anlage) |

Jede Planstelle wird mit einem jährlich festzusetzenden Durchschnittspersonalkostensatz (Meßbetrag) multipliziert.

(2) Die Kirchengemeinden bzw. Pfarrsprengel erhalten entsprechend der Gemeindegliederzahlen 75 % des sich aus Abs. 1 ergebenden Betrages. Für Vertretungskosten sowie für kreiskirchliche und übergemeindliche Planstellen behält der Kirchenkreis 25 % der Zuweisung.

§ 3 Pfarrstellenmindestausstattung

(1) Die Kirchengemeinden bzw. Pfarrsprengel haben die Pflicht zur Pfarrstellenausstattung gemäß folgender Maßgabe:

Bis zu	5.000	Gemeindeglieder = 1 Pfarrstelle
über	5.000 - 11.000	Gemeindeglieder = 2 Pfarrstellen
über	11.000 - 17.000	Gemeindeglieder = 3 Pfarrstellen
über	17.000 - 23.000	Gemeindeglieder = 4 Pfarrstellen
ab	23.000	Gemeindeglieder = 5 Pfarrstellen

(2) Die Kirchenkreise im Land Brandenburg sichern die pastorale Versorgung in ihrem Bereich.

(3) Die Personalkosten für den Superintendenten trägt der Kirchenkreis.

§ 4 Verwendung nicht verausgabter Personalmittel

Nicht verausgabte Personalmittel können für

- a) Sachausgaben
- b) Bau und Bauunterhaltung sowie für die
- c) Rücklagen

verwendet werden.

§ 5 Kreiskirchliche Verwaltungsämter

(1) Die Kirchenkreise erhalten für die Kreiskirchlichen Verwaltungsämter eine zusätzliche Zuweisung für Personalkosten zur Sicherstellung einer einheitlichen Mindestausstattung.

(2) Personalkosteneinsparungen, die durch die Bildung gemeinsamer kreiskirchlicher Verwaltungsämter entstehen, verbleiben als zusätzliche Sachmittel für die Dauer von fünf Jahren bei den Kirchenkreisen.

§ 6 Sonstiges

(1) Die Festanstellung eines Mitarbeiters ist im Mindeststellenumfang von 25 % möglich.

(2) Die Kirchengemeinden und Kirchenkreise beschließen mit dem jährlichen Haushaltsplan einen Stellenplan.

(3) Zahlstelle der Personalkosten für die Kindertagesstätten und den Religionsunterricht an den Schulen ist das Konsistorium.

Abschnitt B: Zuweisung für Sachkosten

§ 7 Berechnung der Zuweisung für Sachkosten

(1) Der Kirchenkreis erhält pro Gemeindeglied einen Betrag (Messebetrag) mit der Maßgabe, den unabweisbaren Bedarf der Kirchengemeinde/ dem Pfarrsprengel zur Verfügung zu stellen, mindestens jedoch 60 % des Zuweisungsbetrages.

(2) Den verbleibenden Betrag verwendet der Kirchenkreis für übergemeindliche Aktivitäten und Projekte sowie für seinen eigenen Bereich.

§ 8 Verwendung nicht verausgabter Sachmittel

Nicht verausgabte Sachmittel können, soweit sie nicht als Überschuß zur Deckung des übernächsten Haushalts oder zur Auffüllung der gesetzlichen Rücklagen benötigt werden oder zweckbestimmten Rücklagen zugeführt werden, für Bau und Bauunterhaltung verwendet werden. Ihre Verwendung für Personalkosten ist grundsätzlich unzulässig.

§ 9 Verwaltungs- und Betriebskostenerstattungen

Verwaltungs- und Betriebskostenerstattungen von Kirchengemeinden oder Dritten für Dienstleistungen der Kreiskirchlichen Verwaltungsämter sind in deren Haushalt einzustellen.

§ 10 Kindertagesstätten

Für die Sachkosten der Kindertagesstätten einschließlich der Bauunterhaltung der Gebäude und Räumlichkeiten kommen die Träger auf.

§ 11 Eltern-Kinder-Gruppen

Für Eltern-Kinder-Gruppen (Miniclubs) und Schulkindergruppen werden von der Kirchenprovinz die staatlichen Zuschüsse zur Verfügung gestellt. Ein eventuell notwendig werdender Ausgleich erfolgt über gemeindliche und kreiskirchliche Mittel.

Abschnitt C: Zuweisung für Bau- und Bauunterhaltungskosten

§ 12 Berechnung der Zuweisung für Bau- und Bauunterhaltungskosten

(1) Der Kirchenkreis erhält Zuweisungsmittel entsprechend der Gemeindegliederzahl (Meßbetrag) mit der Maßgabe, diese Mittel im Verhältnis der Feuerkassenwerte an die Kirchengemeinden für Bauunterhaltung weiterzuleiten.

(2) Verbleibende Mittel verwendet der Kirchenkreis für Bauaufgaben und zur baulichen Unterhaltung nach seinem Ermessen.

§ 13 Verwendung nicht verausgabter Bau- und Bauunterhaltungsmittel

Nicht verausgabte Mittel sind in die Baurücklage einzustellen.

Abschnitt D: Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen

§ 14 Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise

(1) Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise aus Mieten, Pachten und Zinserträgen des allgemeinen Vermögens (ehemals allgemeines Kirchenvermögen, Pfarrvermögen, Pfarrlandvermögen, Küstereivermögen, Ersatzvermögen) und aus sonstigen Erträgen (planmäßige Überschüsse von Miethäusern, Kirchhöfen und Jugendheimen u.a. einschließlich entsprechender Vermögenserträge) sind gemäß nachstehender Tabelle für den Finanzausgleich abzuführen:

Jährlicher Gesamt-Reinertrag	verbleiben der Kirchen- gemeinde	erhält Kirchen- kreis
1. bis zu 25.000,-	in voller Höhe	---
2. mehr als 25.000,- bis zu 225.000,-	25.000,- + 50 % über 25.000,-	50 % über 25.000,-
3. " " 225.000,- " " 2700.000,-	125.000,- + 10 % über 225.000,-	100.000,- + 90 % über 225.000,-
4. " " 2700.000,- " "	372.500,- + 5 % über 2.700.000,-	2.327.500,- + 95 % über 2.700.000,-

(2) Die Einnahmen aus dem Finanzausgleich verbleiben beim Kirchenkreis

1. bis zu einer Höhe von 2,-- DM pro Einwohner;
2. bei einem Betrage von über 2,-- bis 7,-- DM pro Einwohner in Höhe von 100.000,-- DM zuzüglich 50 % des übersteigenden Betrages;
3. bei Beträgen über 7,-- DM pro Einwohner in Höhe von 350.000,-- DM zuzüglich 10 % des übersteigenden Betrages.

(3) Die nicht dem Kirchenkreis verbleibenden Beträge gem. Abs. 2 fließen in einen Solidarfonds. Hieraus erhalten Kirchenkreise, die einen Grundbetrag von 2,-- DM je Einwohner nicht erreichen, eine Zuweisung bis zu dieser Höhe.

§ 15 Anrechnungsfreie Einnahmen

(1) Nicht anzurechnen sind die Erträge aus dem Gemeindegeld. Der Kirchenkreis darf im Rahmen seines Haushaltes bis zu 20 % des Aufkommens für eigene Aufgaben und Auslagen in Anspruch nehmen.

(2) Nicht anzurechnen sind zweckgebundene Einnahmen und freiwillige Gaben einschließlich ihrer Erträge. Freiwillige Gaben sind unentgeltliche Zuwendungen, die ohne Rechtsverpflichtung geleistet werden und bei denen ein Verwendungszweck durch den Geber (Einzelnahmen, Einzelspenden, Opfer) oder durch den Sammelzweck (Kollekten, Sammlungen, Sammelopfer) bestimmt ist.

(3) Nicht anzurechnen sind ferner Reinerträge aus sonstigem Zweckvermögen und Zinserträge des Kassenbestandes.

§ 16 Verwendung der Einnahmen, die den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen verbleiben

(1) Die den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen verbleibenden Einnahmen sind grundsätzlich frei verfügbar und können für alle Ausgabenbereiche eingesetzt werden. Solange im Kirchenkreis und seinen Gemeinden Überhangstellen zu finanzieren sind, müssen diese Mittel dafür vorrangig verwendet werden.

(2) 20 % der Einnahmen sind bis zum Erreichen des gesetzlichen Höchstbetrages an die Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage (§ 16 Vermögensordnung) abzuführen.

§ 17 Verfahren des Finanzausgleichs

(1) Die Kirchenkreise legen dem Konsistorium eine Zusammenstellung über die erwarteten jährlichen Einnahmen gem. § 14 Abs. 1 und 2 zur Prüfung vor Beginn des Haushaltsjahres mit den Vergleichsangaben des Vorjahres vor. Die Vermögensübersichten der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises sind beizufügen. Eine Abrechnung von Mehr- und Mindereinnahmen findet nicht statt.

(2) Das Konsistorium verrechnet die sich aus § 14 Abs. 3 ergebenden Beträge mit den Überweisungsbeträgen der Globalzuweisung. Gegebenenfalls wird der Schuldendienst abgesetzt. Vermögenszuwächse werden im folgenden Haushaltsjahr beim Finanzausgleich berücksichtigt.

(3) Im Haushaltsgesetz wird eine Mindestrentabilität für Zinserträge festgesetzt.

Abschnitt E: Berechnung, Verfahren, Sonstiges

§ 18 Feststellung der Meßbeträge

(1) Die Zuweisungen sowie die Feststellung der Meßbeträge gemäß §§ 2 (1), 5, 7 (1), 10 und 12 (1) werden durch das Haushaltsgesetz festgelegt.

(2) Stichtag für die maßgebliche Gemeindeglieder- und Einwohnerzahl ist der 1. April des vorangegangenen Haushaltsjahres. Die Zahlen werden vom Konsistorium festgestellt.

§ 19 Verfahren

Die Zahlungsmodalitäten für die Zuweisungen und den Finanzausgleich legt das Konsistorium fest.

§ 20 Übergangsregelungen

(1) Soweit Kirchenkreise und Kirchengemeinden mehr Mitarbeiter beschäftigen, als sie nach den vorstehenden Regelungen finanzieren können, dürfen bei Ausscheiden von Mitarbeitern keine Neueinstellungen vorgenommen werden, bis der Personalüberhang innerhalb des Kirchenkreises abgebaut ist. Die vorstehend genannten Mindestausstattungsregelungen bleiben davon unberührt.

(2) Die für die Finanzierung des Personalüberhanges notwendigen Kosten tragen der Kirchenkreis und die Kirchengemeinden. Die von diesen nicht aufbringbaren Mittel werden von der Kirchenprovinz aus einem Personalkostenhilfsfonds getragen. Dieser Fonds wird für die Dauer von längstens 5 Jahren eingerichtet.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft. Gleichzeitig treten alle entgegenstehenden Regelungen außer Kraft.

Anlage zu § 2 (1) Zuweisungsverordnung

1. Stadtkirchenkreise Berlin

Tempelhof	Lichtenberg
Tiergarten-Friedrichswerder	Oberspree
Reinickendorf	Pankow (Stadt)
Neukölln	Friedrichshain
Kreuzberg	Stadt I
Charlottenburg	Stadt III
Spandau	Weißensee
Zehlendorf	
Wedding	
Schöneberg	
Steglitz	
Wilmerdorf	

2. Groß-Kirchenkreise

Cottbus
Potsdam
Guben
Brandenburg/H.
Frankfurt (Oder)

3. Mittlere Kirchenkreise

Calau-Lübben	Falkensee
Senftenberg	Oranienburg
Fürstenwalde	Bernau
Perleberg-Wittenberge	Rathenow
Angermünde	Teltow
Eberswalde	Finsterwalde
Königs Wusterhausen	Spremberg
Strausberg	Zossen

4. Land-Kirchenkreise

Nauen	Luckau
Templin	Belzig-Niemegk
Prenzlau	Beelitz-Treuenbrietzen
Ruppin	Beesow
Freienwalde	Gransee
Luckenwalde	Lehnin
Seelow	Havelberg-Wilsnack
Pritzwalk	Jüterbog
Kyritz-Wusterhausen	Wittstock

Anlage 4

Erläuterungen zum Entwurf der Zuweisungsverordnung

Zu § 1 Zuweisungsrahmen

In diesen Bereich fällt auch die Krankenhausseelsorge (Pfarrstellen und nichttheologische Mitarbeiter).

Ebenfalls gemeint sind die Katecheten im Land Brandenburg und Berlin Ost, die nicht Religionsunterricht an den Schulen erteilen.

Besoldungsmittel für Pastoren im Hilfsdienst, die auf der Ebene der Kirchenprovinz eingewiesen werden, und Mittel für fraternal minister und fraternal worker werden gegebenenfalls im Haushaltsplan der Kirchenprovinz vorgesehen.

Zu § 2 Berechnung der Zuweisung für Personalkosten

(1) Satz 1

Nach dem hier angewendeten Gemeindegliederschlüssel ergibt sich folgende Stellenübersicht:

	1	2	3	4	5
	*) Gemeindeglieder	pro Gemeindeglied = 1 Stelle	Neues Stellen-soll	Stellen - in %	Personal-kosten - in %
1) Stadtkirchenkreise					
Berlin West	944.001		1.180	- 37 %	- 28 %
Berlin Ost	185.364	800	232	- 50 %	- 48 %
2) Großkirchenkreise Brandenburg	125.167	700	179	- 19 %	- 25 %
3) Mittlere Kirchenkreise	309.917	600	517	- 9 %	- 15 %
4) Landkirchenkreise	254.335	500	509	- 5 %	- 16 %
insgesamt	1.818.784	---	2.617	- 28 %	- 26 %

*) Stand der Gemeindeglieder Region West: 1.4.1991
Region Ost : Statistik 1985

Dieser Stellenschlüssel ermöglicht eine flächendeckende Stellenversorgung im Land Brandenburg.

Die pastorale Versorgung soll flächendeckend gesichert sein.

Zudem wurde dem unterschiedlichen prozentualen Anteil von Pfarrstellen an der Gesamtstellenzahl in den einzelnen Kirchenkreiskategorien Rechnung getragen.

Kirchenkreise	Prozentualer Anteil von Pfarrstellen an der Gesamtstellenzahl	
1) Stadt Berlin	West = 23 %	Ost = 30 %
2) Groß	49 %	
3) Mittlere	52 %	
4) Land	61 %	
Durchschnitt	35 %	

Während eine Pfarrstelle mit Versorgung ca. 100.000,-- DM Personalkosten verursacht, liegt der durchschnittliche Personalkostensatz aller Mitarbeiter bei ca. 78.000,-- DM.

(S. hierzu auch Spalten 4 + 5 der obigen Übersicht)

(1) Satz 2

Der Durchschnittspersonalkostensatz wird für 1993 bei ca. 78.000,-- DM liegen. (Personalkosten laut Haushaltsplan 1992 (ehemalige Region West = 338.790.100 : 4.548 Planstellen = 74.492,-- DM + 5 % Tariferhöhung für 1993 = 78.000,-- DM).

Die Versorgungs- und Beihilfeleistungen für die aktiven Mitarbeiter sind in diesem Personalkostensatz mitenthalten und demzufolge auch von den Kirchengemeinden und -kreisen zu finanzieren. Die verfahrenstechnische Regelung wird mit dem Haushaltsgesetz 1993 festgelegt. Die Versorgung der ehemaligen Mitarbeiter wird von der Kirchenprovinz geleistet.

Personalkosten = 2.617 Stellen x 78.000,-- DM = 204.126.000,-- DM

(2):

Die in der ehemaligen Region West bisher zur Verfügung gestellte Vertretungskostenpauschale wird nicht mehr gesondert als Ergänzungszuweisung geleistet.

Die Aufwendungen für Vertretungskosten der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises müssen aus dem 25%-Anteil des Kirchenkreises bestritten werden.

Zu § 3 Pfarrstellenmindestausstattung

(1) Siehe hierzu die Erläuterung zu § 20 Abs. 1.

(2) Es wird vorkommen, daß Pfarrsprengel mit einer Gemeindegliederzahl von unter 800 Gemeindegliedern die Personalkosten für eine Pfarrstelle mit ihrem 75%-Anteil gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 nicht mehr finanzieren können.

Hier ist der Kirchenkreis mit seinem 25%-Anteil gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 gefordert, um die Entstehung von "weißen Flecken" zu vermeiden.

Zu § 4 Verwendung nicht verausgabter Personalmittel

Die Vorschrift enthält die Regelung zur Konvertibilität der Personalmittel. Eine Umwandlung von Sachmitteln in Personalmittel sieht die Verordnung nicht vor.

Zu § 5 Kreiskirchliche Verwaltungsämter

(1) Einzelheiten über die Aufgaben, Rechtsstellung und Personalmindestausstattung der Kreiskirchlichen Verwaltungsämter enthält ein noch zu erarbeitendes Kirchengesetz (Rechtsträger für die Verwaltungsämter sollte der Kirchenkreis sein).

Die Mindestausstattung ergibt sich aus den gesetzlich zu erfüllenden Aufgaben für die Kirchengemeinden und -kreise (Personal-sachbearbeitung, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, Vermö-gens- und Grundstücksverwaltung, Meldewesen, Kirchgeldeinzug, EDV usw.).

Die von den Kirchlichen Verwaltungsämtern erarbeitete "Punktebe-wertung" zur Personalbemessung sollte berücksichtigt werden.

Sonderanforderungen des Kirchenkreises und der Gemeinden sind ge-gebenenfalls aus Eigenmitteln der Auftraggeber zu erbringen.

Die Kreiskirchlichen Verwaltungsämter bilden die zentrale Verwal-tungsinstanz im Kirchenkreis. Nach Möglichkeit sollen andere Verwaltungsstellen des Kirchenkreises hier integriert werden (Ämter für Religionsunterricht u.a.). Die Gemeinden sollen ihre eigene Verwaltungsarbeit minimieren und weitestgehend an die Verwaltungsämter abgeben.

Alle Rendanturen und Kassen sollen dem Verwaltungsamt ange-schlossen werden. Das schließt die Fortexistenz von Einzelren-danturen aus.

Die garantierte Mindestausstattung pro Kirchenkreis sollte 5 Stel-len betragen.

- (2) Auch im Berliner Stadtbereich ist eine Zusammenlegung von Verwal-tungsämtern anzustreben.

Zu § 6 Sonstiges

- (2) Stellenbesetzungen werden weiterhin kirchenaufsichtlich genehmigt (Arbeitsverträge).

Voraussetzung hierfür ist der Ausweis der Stelle im Stellenplan des Haushaltsplanes.

- (3) Die Personalkostenzahlung und Finanzierung des Religionsunter-richts an den Schulen und der Kreisschulpfarrarbeit werden wegen des Einganges der Staatszuschüsse bei der Kirchenprovinz durch das Konsistorium geleistet. Hierunter fallen - unter dem Vorbehalt von notwendigen Stellenkürzungen auch in diesem Bereich - die Kreis-katecheten und die Mitarbeiter der Kreiskirchlichen Ämter für Reli-gionsunterricht.

Für den Kindertagesstättenbereich siehe Erläuterung zu § 10.

Für den katechetischen Bereich in Brandenburg bleibt eine ab-schließende Regelung mit dem Land Brandenburg abzuwarten.

Die vom Konsistorium verauslagten Personalkostenzahlungen für Kirchhöfe, Diakoniestationen und sonstige Wirtschaftsbetriebe werden zuzüglich einer Verwaltungs- und Betriebskostenerstattung im Einzugsverfahren monatlich eingefordert.

Zu § 7 Berechnung der Zuweisung für Sachkosten

- (1) Der Kirchenkreis soll für 1993 einen Betrag von 17,-- DM pro Gemeindeglied erhalten.

Hiervon sind mindestens 60 %, also 10,-- DM an die Kirchengemeinde/ den Pfarrsprengel weiterzuleiten.

- (2) Dem Kirchenkreis verbleiben höchstens 40 % = 7,-- DM.
Hieraus sind auch zu finanzieren:

1. Die Buchungskosten des Rechenzentrums für das Kreiskirchliche Verwaltungsamt
2. Die Sachkosten des Kreiskirchlichen Verwaltungsamtes
3. Die Sachkosten des Amtes für Religionsunterricht
(Lehr- und Lernmittel, Kosten für Aus-, Fort- und Weiterbildung und Bücher und Zeitschriften sind nicht gemeint.)

Damit entfallen Einzelabrechnungen, Zuweisungen bzw. Überweisungen durch das Konsistorium, die bisher einen außerordentlich hohen Verwaltungsaufwand erfordern.

Der unter Abs. 1 genannte Betrag basiert auf den bisherigen Zuweisungen im Sachkostenbereich der ehemaligen Region West. Die Gesamtsumme der jeweiligen Sachkostenzuweisungen werden geteilt durch die entsprechenden Gemeindegliederzahlen:

- | | |
|--|---|
| 1) Gemeindlicher Bereich | = 14,-- DM (Sachkostenbasisbetrag 1986 erhöht durch jährliche Anpassungen) |
| 2) Kreiskirchlicher Bereich | = 2,-- DM (Zusammenfassung der Grund-, Sonder- und Ergänzungszuweisungen für den Kirchenkreis auf der Basis 1992) |
| 3) Sachkosten Verwaltungsamt
u.a. (unter Abs. 2
Nr. 1-3) | = <u>1,-- DM</u> (tatsächliche Kosten)
<u>17,-- DM</u>
===== |

Die Anwendung der Berechnungsgrundlage der Region West für den Bereich Ost erscheint angemessen, da hier im Ergebnis auf jahrelange Erfahrungen und bewährte Bemessungsmodelle zurückgegriffen werden kann (Pauschalierung der Zuweisung im Jahre 1976 mit jährlicher Fortschreibung).

Zudem gibt es im Bereich der ehemaligen Region Ost kein entsprechendes Zahlenmaterial. Einzelberechnungen und Feststellungen sind vom Aufwand her nicht durchführbar. Zur Überprüfung wurde der Sachausgabenbedarf der Kirchenkreise - Region Ost - abgefragt. Bisherige Ergebnisse stehen der oben aufgeführten Berechnung nicht entgegen.

Kosten: 1.818.784 Gemeindeglieder x 17,-- DM = 30.919.328,-- DM
=====

Zu § 8 Verwendung nichtverausgabter Sachmittel

Letzter Satz: Hier sind die Personalkosten gemäß Stellenplan gemeint. Die Verwendung für Honorare, geringfügige Beschäftigungen, Aushilfstätigkeiten und befristete Arbeitsverträge für besondere Projekte ist zulässig bei strikter Vermeidung des Entstehens von Festanstellungsansprüchen.

Zu § 9 Verwaltungs- und Betriebskostenerstattungen

Hier sind die Erstattungen (Verwaltungs-, Personal-, Sach- und Betriebskosten) für Dienstleistungen des Kirchlichen Verwaltungsamtes von Altenwohnheimen, Wohn- und Miethäusern, Hausverwaltungen, zuschußfreien Kirchengemeinden, Krankenheimen, Hortinitiativen, Sonderkindertagesstätten, Kirchhöfen (nur Personalkostenanteile des Verwaltungsamtes), usw. gemeint.

Da die Personalkosten für die Ämter per zusätzlicher Zuweisung durch die Kirchenkreise zu bestreiten sind und diese auch als Rechtsträger fungieren, sind auch die Erstattungen hier zu leisten und nicht (mehr) an das Konsistorium abzuführen.

Der Kirchenkreis ist befugt, Verhandlungen über die Kostenhöhe der Erstattungen zu führen.

Die Erstattungen sind zweckgebunden für den Betrieb des Verwaltungsamtes zu verwenden.

Die Erstattungen von Kirchhöfen an das Konsistorium für die Versorgung der ehemaligen Mitarbeiter und die Personalsachbearbeitung im Konsistorium müssen weiterhin geleistet werden. Sonstige Erstattungsansprüche des Konsistoriums bleiben bestehen.

Zu § 10 Kindertagesstätten (gilt auch für § 6(3) Kita)

Die Staatszuschüsse decken in der ehemaligen Region West den Ausgabenbedarf der Kindertagesstätten nur anteilig. Erhebliche Mittel müssen aus Kirchensteuern aufgebracht werden.

Die Region Ost erfreut sich gegenwärtig einer 100%-Finanzierung seitens des Staates. (Anschubfinanzierungen). Aber in naher Zukunft werden auch hier die Zuschüsse abnehmen und Defizite entstehen.

Um dieser Situation zu entsprechen, wird jetzt schon in der Region Ost vor Übernahme einer Kindertagesstätte in den kirchlichen Bereich eine 10%-Eigenfinanzierung der Kirchengemeinde bzw. des Kirchenkreises gefordert (einschl. Elternbeiträge). Eine entsprechende Regelung muß künftig für den gesamten Bereich der EKIBB Anwendung finden. Es sollen einheitlich die Sachkosten der Kindertagesstätte von der Kirchengemeinde bzw. dem Kirchenkreis aus den entsprechenden Elternbeiträgen und eigenen Mitteln getragen werden. (s. auch Erläuterung zu § 12 (1))

Eine Abrechnung mit dem Konsistorium bezüglich Mehr-/Mindereinnahmen bei den Elternbeiträgen und Mehr-/Minderausgaben beim Lebensmittel findet dadurch nicht mehr statt.

Zu § 11 Eltern-Kinder-Gruppen

Ein entsprechender Ausgleich über eine Erhöhung der Elternkostenbeteiligung ist nicht möglich.

Zu § 12 Berechnung der Zuweisung für Bau und Bauunterhaltungskosten

- (1) Im Haushaltsjahr 1993 sollen für diesen Bereich 19,-- DM/pro Gemeindeglied zur Verfügung gestellt werden.

Die Feuerkassenwerte für die ehemalige Region Ost müssen erst noch ermittelt werden.

Die Kindertagesstätten sind entsprechend zu berücksichtigen, da Baumittel für diesen Bereich in dem Betrag von 18,1 Mio. DM in Höhe von 634.816,40 DM (Region West) enthalten sind.

- (2) Es wurden für die Berechnung unter Abs. 1 die Mittel für Bauunterhaltung 1992 der Region West für die Kirchenkreise und Gemeinden einschließlich der Sonderzuweisung in Höhe von insgesamt 18,1 Mio. DM zugrundegelegt.

Sonderzuweisungen für Bau werden vom Konsistorium nicht mehr geleistet. Das betrifft Sturmschäden sowie Heizungsanlagen und andere unvorhergesehene Schäden. Da diese Mittel über den Kirchenkreis zur Verfügung gestellt werden, ist dieser aufgefordert, für künftige Notsituationen der Gemeinden Mittel vorzuhalten.

Baubeihilfen für den Bereich der Region Ost sind hiervon nicht berührt.

Kosten: 1.818.784 Gemeindeglieder x 19,-- DM = 34.556.896 DM

Der unerledigte Bauunterhaltungsbedarf beläuft sich nach Schätzungen auf

ca. 100 Millionen DM Region West
ca. 900 Millionen DM Region Ost!

Zu § 14 Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise

- (1) Es findet nunmehr ein Finanzausgleich zwischen allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen statt.

- (2) Die Landeskirche rechnet eigene Einnahmen der Kirchengemeinden und -kreise nicht (mehr) auf die Zuweisung an. Für den Bereich der Region West bedeutet dies eine Mindereinnahme von ca. 6 Mio. DM. Diese Mittel stehen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zusätzlich zur Verfügung. Sie verfügen damit im Bereich der Region West über ca. 8,6 Millionen DM eigene Einnahmen. Nach den Richtlinien des Finanzausgleichs verbleiben etwa 54 % dieser Einnahmen bei den Kirchengemeinden. 30 % erhält der Kirchenkreis und 16 % werden an den Solidarfonds abgeführt.

Für den Ost-Bereich können noch keine Angaben gemacht werden, aber auch hier ist in naher Zukunft mit erheblichen Einnahmen aus Vermögenserträgen zu rechnen.

- (3) Voraussetzung hierfür ist, daß im Solidarfonds ausreichende Mittel vorhanden sind. Es ist nicht auszuschließen, daß die Zuweisung den Betrag von 2,-- DM pro Einwohner/Kirchenkreis nicht erreicht.

Für die Region Ost besteht im Bereich des Pachtwesens und der Vergabe von Erbbaurechten usw. dringender Handlungsbedarf, um zusätzliche Einnahmequellen für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg zu erschließen. Hier sollten entweder Experten zentral von der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg auf Honorar- bzw. Provisionsbasis beauftragt oder den Kirchenkreisen entsprechende Möglichkeiten eingeräumt werden.

Zu § 15 Anrechnungsfreie Einnahmen

- (1) Die Entscheidung über die Inanspruchnahme von bis zu 20 % des Gemeindegeldes durch den Kirchenkreis treffen die kreiskirchlichen Organe mit dem Haushaltsbeschluß.

Zu § 16 Verwendung der Einnahmen, die den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen verbleiben

- (1) Gemäß der Erläuterung zu § 20 Abs. 2 kann es notwendig sein, Personalüberhänge durch Rücklagenentnahmen zu finanzieren. In diesem Falle tritt die 80%/20%-Regelung außer Kraft, da dann 100 % der den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen verbleibenden Einnahmen zur Finanzierung der Überhangstellen aufzuwenden sind.
- (2) Hier bedarf es einer Gesetzesänderung des § 16 Abs. 5 des Kirchengesetzes über die Verwaltung des Vermögens und die Aufsicht in Finanzangelegenheiten vom 19. November 1988.

Der Bedarf für Personalausgaben der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden ist bei der Bemessung der Mindest- und Höchstbestände der Betriebsmittel- und Ausgleichsrücklage mit zu berücksichtigen, da die Finanzierungsverantwortung nicht mehr der Kirchenprovinz obliegt.

Zu § 17 Verfahren des Finanzausgleichs

- (3) Beim Erwerb von Anteilsscheinen der Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft (EDCS) oder ähnlichen ethischen Fonds aus anrechnungsfreien und nicht zweckgebundenen Einnahmen oder aus hierfür zweckbestimmten Spenden, Sonderopfern und Erlösen darf diese Mindestrentabilität unterschritten werden.

Zu § 20 Übergangsregelungen

- (1) Beabsichtigt ist ein Finanzierungsausgleich des Personalüberhanges im gesamten Kirchenkreis mit allen Kirchengemeinden und kreiskirchlichen Stellen (auch Kreiskirchliches Verwaltungsamt).

Nicht auszuschließen ist, daß eine Gemeinde eine Stelle nicht besetzen darf, obwohl sie über entsprechende Mittel gemäß § 2(2) Satz 1 verfügt. Diese Mittel sind dann gesperrt und werden für Finanzierungsdefizite des Kirchenkreises im Personalkostenbereich herangezogen.

Die Mindestausstattungsregelungen sind einzuhalten. Für den Fall, daß es dadurch zu Fehlbeträgen im Kirchenkreis kommt, sollte das Konsistorium als Aufsichtsbehörde auf Antrag des Kirchenkreises eine Ausnahme von dieser Regelung genehmigen können.

- (2) Die Kirchenprovinz wird im Haushaltsjahr 1993 erhebliche Defizite auszugleichen haben. Ohne Inanspruchnahme von Rücklagen wird dies nicht möglich sein. Demzufolge müssen auch die Kirchenkreise und Gemeinden ihre Defizite zuerst aus eigenen Rücklagen finanzieren, bevor die Kirchenrprovinz in Anspruch genommen werden kann.

Darstellung der Vorgeschichte und der tragenden Grundsätze des neuen Finanzsystems (Anlage 5)

I. Die unterschiedlichen Finanzsysteme in den bisherigen Regionen

In den beiden bisherigen Regionen gelten noch immer Finanzordnungen, deren Grunddifferenz in den Einzugsmodalitäten der Kirchensteuer besteht: Während im Ost-Bereich die Kirchensteuer durch die Gemeinden direkt von den Gemeindegliedern eingezogen wurde, geschah dies im West-Bereich im Auftrag der Kirche durch die Finanzämter, und zwar bei der Lohnsteuer durch Lohnabzug an der Betriebsstätte, ohne daß die Kirche erfuhr, von wem sie wieviel Kirchensteuer erhalten hat. Daraus ergab sich für den Ost-Bereich ein Umlagensystem von unten nach oben, während im West-Bereich die zentral eingehende Kirchensteuer und weitere Mittel durch ein differenziertes Zuweisungssystem von oben nach unten zu verteilen waren.

1. Bisheriges Finanzsystem im ehemaligen West-Bereich

Das in der ehemaligen West-Region praktizierte Finanzsystem wurde 1977 in Kraft gesetzt. Es war Bestandteil einer Verwaltungsreform, die ihren Grund in der Tatsache hatte, daß nach der faktischen Aufteilung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg in zwei Regionen nach 1961 und der daraus gezogenen rechtlichen Konsequenzen in den frühen 70er Jahren der territoriale Zuständigkeitsbereich der Kirchenprovinz und des Berliner Stadtsynodalverbandes im Westteil Berlins identisch waren. Der Fortbestand von Doppelstrukturen (Konsistorium und Stadtsynodalverband) ließ sich auch angesichts enger werdender finanzieller Verhältnisse nicht mehr rechtfertigen. Die zentral eingezogene Kirchensteuer und andere Mittel werden durch Zuweisungen zur Finanzierung der Arbeit in den Gemeinden und Kirchenkreisen teilweise verteilt. Die Zuweisungen betreffen die Personalkosten, die Sachkosten und die Kosten für die Bauunterhaltung, wobei hauptsächlich, aber nicht ausschließlich, an die Zahl der Mitglieder in den Gemeinden und Kirchenkreisen angeknüpft wird. Für die Zuweisung von Bauunterhaltungsmitteln ist der jeweils vorhandene Baubestand maßgeblich.

Die Zuweisungen werden als Grundzuweisung, als Ergänzungszuweisung und als Sonderzuweisung gegeben. Die Grundzuweisung soll den unabweisbaren Mindestbedarf decken und wird den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen von der Kirchenprovinz zugeteilt. Die Ergänzungszuweisung soll die Kirchengemeinden mit zusätzlichen Mitteln versorgen, damit sie ihre Aufgaben den besonderen gemeindlichen Verhältnissen entsprechend erfüllen kann. Sie wird den Kirchengemeinden durch die Kirchenkreise zugeteilt, wobei letztere einen Teil der Mittel auch für die Erfüllung eigener Aufgaben verwenden können. Sonderzuweisungen sollen den Bedarf decken, der durch besondere Aufgaben oder Einrichtungen entsteht und der bei der Bemessung der Grundzu-

weisung und der Ergänzungszuweisung nicht berücksichtigt ist. Sie werden im Benehmen mit dem zuständigen Kirchenkreis von der Kirchenprovinz zugeteilt.

Am Ausgleich der Lasten werden die Kirchengemeinden durch eine Anrechnung von Teilen ihrer Vermögenserträge beteiligt.

Die Kirchenleitung hat auf der Basis einer im Zuweisungsgesetz enthaltenen Ermächtigung Rechtsverordnungen über den für Personalausgaben bestimmten Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise am Aufkommen aus der Kirchensteuer (Personalausgabenzuweisungsverordnung), über den für Sachausgaben bestimmten Anteil der Kirchengemeinden und Kirchenkreise am Aufkommen aus der Kirchensteuer (Sachausgabenzuweisungsverordnung) und über die Anrechnung eigener Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise auf Zuweisungen (Anrechnungsverordnung) erlassen. Diese Rechtsverordnungen sind um einer größtmöglichen Gerechtigkeit willen sehr ausdifferenziert und enthalten eine große Zahl von Einzel- und Sonderregelungen. Die Anknüpfung an die Gemeindegliederzahl als Schlüsselzahl für die Zuweisungen führt dazu, daß bei einer Veränderung der Gemeindegliederzahl im Bereich der Personalausstattung ebenfalls veränderte Stellenzahlen gelten. Der Rückgang der Kirchenmitgliederzahl hat dementsprechend fast in allen Gemeinden und Kirchenkreisen auch zu einem Rückgang der Planstellenzahlen geführt.

2. Bisheriges Finanzsystem im ehemaligen Ost-Bereich

In der bisherigen Ost-Region wurde bis zur Wiedereinführung des Kirchensteuereinzugs durch die Finanzämter die Verteilung der in den Ortsgemeinden eingenommenen Kirchensteuern im Umlageverfahren geregelt. Die Höhe des Kirchensteueraufkommens war in jeder Gemeinde im Haushaltsplan abzulesen. Durch die Synode wurde die Umlage für den Haushalt der Kirchenprovinz, der Pfarrbesoldungspflichtbeitrag und die Basis für die Bezuschussung der Kreiskatechetenkassen festgelegt. Die Kreissynoden beschloßen über die Umlagen für die kreiskirchlichen Aufgaben wie Kreissynode, die tatsächliche Höhe der Umlage für die katechetische Arbeit, die Kreiskirchliche Verwaltung und besondere Projekte des Kirchenkreises. Die Einnahmen aus dem Vermögen wurden zweckbestimmt für die Pfarrbesoldung verwendet oder verblieben der Kirchengemeinde bzw. dem Kirchenkreis zur freien Verfügung.

In Berlin verwaltete der Berliner Stadtsynodalverband bis 1990 die Kirchensteuern und führte den Finanzausgleich unter Einbeziehung der Einnahmen aus dem Vermögen für die angeschlossenen Gemeinden durch. Vom 1.1.1990 erfolgte durch Änderung des Kirchengesetzes über den Berliner Stadtsynodalverband eine Angleichung an das Umlageverfahren im Kirchengebiet Brandenburg, wobei die unterschiedlichen Strukturen der Finanzverwaltung in den Kirchengebieten Berlin und Brandenburg im wesentlichen erhalten blieben. So sind z.B. die Kreiskirchlichen Verwaltungssämter im Kirchengebiet Brandenburg den Kirchenkreisen

zugeordnet und dem Kreiskirchenrat unterstellt. In Berlin sind die Ämter in den Kirchenkreisen auch heute noch dem Berliner Stadtsynodalverband angeschlossen.

II. Zur finanziellen Situation und ihrer Perspektive

In der West-Region wird der Haushalt der Kirchenprovinz seit mehreren Jahren durch Rücklagenentnahmen finanziert. Im Haushalt West 1992 werden insgesamt 25 Mio. DM aus der Rücklage bzw. durch Nichtzuführung der Zinsen zu den Rücklagen zum Haushaltsausgleich verwendet. Durch die starke Reduzierung der Rücklagen können 1993 zu erwartende Fehlbeträge in der bisherigen Weise nicht mehr abgedeckt werden.

In der Ost-Region können die Haushalte 1991 und 1992 nur durch Zuführungen aus den Westhaushalten ausgeglichen werden. Für 1993 ist eine Vergrößerung der Deckungslücke des Haushalts Ost vorgegeben. Die Personalkosten werden in den Haushaltjahren 1991 und 1992 zu 80 % aus EKD-Stützungsmitteln finanziert. Die weitere Angleichung der Gehälter an die der West-Region wird eine Kostensteigerung verursachen, die aus den EKD-Kirchen nicht mehr aufgefangen werden kann. Es ist von einem geringeren Prozentsatz des EKD-Anteils an den Gehaltskosten auszugehen, da es bereits Anzeichen für finanzielle Engpässe in einigen Gliedkirchen der EKD gibt.

Soweit es sich heute beurteilen läßt, ist mit folgenden Einnahmen und Ausgaben ab 1993/94 zu rechnen:

Einnahmen in Mio. DM		Ausgaben in Mio. DM	
Kirchensteuern (einschl. Clearing)	380	Personalkosten	385 + 246 = 631 (West + Ost)
Staatszuschüsse	180	Sachkosten	158
EKD-Personalkostenstützungen	50	Baukosten	20
Erträge aus dem Vermögen und Sonstiges	50		809
	660		

Fehlbetrag = 149
===

Die Kalkulation ist an den Haushaltszahlen von 1991 und 1992 orientiert. Es wurde davon ausgegangen, daß die Angleichung der Lebensverhältnisse 1993 noch nicht erreicht wird; lediglich die Gehaltsanpassung erfolgt. Unter der Annahme, daß auch eine Angleichung der Lebensverhältnisse erreicht wird, müßte die Sachkostenkalkulation ein höheres Niveau ergeben, die Bauausgaben wären weitaus höher anzusetzen. Der Bedarf an

Bauausgaben in der ehemaligen Ost-Region ist bei 900 Mio. DM anzusetzen, die jedoch nur nach und nach aufgebracht werden können.

Der Wegfall der EKD-Personalkostenstützungen ist aus eigenen Einnahmen ohne Streichung von über 1.000 Planstellen nicht aufzufangen. Dabei wird allerdings unterstellt, daß in Zukunft innerhalb der EKD ein Finanzausgleich mit einem Gesamtvolumen von etwa 300 Mio. DM ständig praktiziert wird. Bisher beträgt das Volumen des Steuerkraftausgleichs innerhalb der alten EKD 12,6 Mio. DM.

Alternativkalkulation ab 1994

<u>Einnahmen in Mio. DM</u>	<u>Ausgaben in Mio. DM</u>
Kirchensteuern 400	Personalkosten 656
Staatszuschüsse 200	8.000 VBE x
EKD-Finanzaus-	82.000,--
gleich 80	Sachkosten 30 % 219
Vermögenserträge <u>100</u>	Bauunterhaltung <u>80</u>
780	(jährlich) 895

Fehlbetrag = 115
===

Die Alternativkalkulation wurde unter Berücksichtigung der Gehaltsangleichung und weiterer Gehaltsanhebungen zum Ausgleich der gestiegenen Lebenshaltungskosten im gesamten Kirchengebiet unter Beachtung des notwendigen Verhältnisses der Personal- und Sachkosten und jährlicher Bauzuschüsse berechnet. Die Kalkulation der Einnahmen ist eher zu optimistisch angesichts der tatsächlichen Einnahmen 1991 und der Ansätze für 1992.

Da die Beurteilung von Finanzentwicklungen über zwei Jahre hinaus außerordentlich risikobehaftet ist, sind die errechneten Fehlbeträge vorsichtig zu werten. Ein Betrag unter 100 Mio. DM ist nur bei günstigster Einnahmenentwicklung, der Beibehaltung der Stützungen aus dem EKD-Bereich und von Einschränkungen im Mitarbeiterbereich zu erreichen.

III. Das neue Finanzsystem

Auf Anregung des Ständigen Haushaltsausschusses setzte die Kirchenleitung am 1. März 1991 eine Arbeitsgruppe "Neues Finanzierungssystem der EKIBB" ein, die ihr Ergebnis der Kirchenleitung Anfang Dezember in Form von Entwürfen für ein neues Zuweisungsgesetz und eine Zuweisungsverordnung nebst Erläuterungen vorlegte. Bei der Erarbeitung des Finanzsystems hatte die Arbeitsgruppe ordnungspolitische und rechtliche Vorgaben zu beachten und historische Entwicklungen zu berücksichtigen, die sich aus der unterschiedlichen Geschichte der beiden Regionen in den letzten 30 Jahren ergeben hatten.

Die Arbeitsgruppe konnte nicht auf der Basis einer neuen Grundordnung tätig werden, sondern mußte sich an einigen wenigen Verfassungsgrundsätzen orientieren, wie sie sich aus dem in den beiden Regionen bisher geltenden Vorspruch "Von Schrift und Bekenntnis" und den "Grundsätzen über Amt und Gemeinden" ergeben. Danach baut sich die Kirche aus ihren Gemeinden auf und kennt keine hierarchische Gliederung von oben nach unten. Dem entspricht die grundsätzliche Zuordnung der Kirchensteuer zur einzelnen Gemeinde, auch wenn der Charakter der Kirchensteuer als einer Gemeinschaftssteuer zu betonen ist, an der die Gemeinden, Kirchenkreise und die Kirchenprovinz nach festzulegenden Anteilen partizipieren. Diese müssen dann auch die Möglichkeit erhalten, bei ihrer Verwendung, auch wenn sie ihr wegen des zentralen Einzuges nur pro rata zugeteilt werden kann, im Rahmen des allgemeinen kirchlichen Rechts möglichst selbständig zu verfahren. Dem entspricht die vorgeschlagene Globalisierung der Zuweisung, die zwar an Schlüsseln anknüpft und nach Personal-, Sach- und Bau- und Bauunterhaltungskosten unterschieden berechnet wird, aber bei weitgehender Konvertibilität doch in der Verwendung vielfachen Spielraum läßt.

Eine Zielvorgabe aus der Synode der West-Region war der Wunsch nach Vereinfachung der bisher in beiden Regionen unterschiedlichen Systeme. Auch dazu dient die vorgeschlagene Globalisierung. An die Stelle von detaillierten Berechnungen auf der Ebene der Kirchenprovinz tritt nunmehr eine weitgehende Verfügungseigenständigkeit im Bereich der Gemeinden und Kirchenkreise, wobei dem Kirchenkreis eine besondere Aufgabe als Verteil- und Steuerungsinstanz zukommt.

Eine weitere ordnungspolitische Vorgabe war der Ausgleich zwischen West und Ost. Die historische Entwicklung hat zu höchst unterschiedlichem Finanzaufkommen im Westen und im Osten geführt. Auch wenn in Zukunft im Osten ein funktionierendes Meldewesen und damit auch ein geordneter Kirchensteuereinzug bestehen sollten, wird das Aufkommen in der ehemaligen West-Region immer höher sein als im Osten, weil der bisherige West-Bereich städtisch strukturiert ist, während im Osten nur wenige Städte, dafür aber große ländliche Bereiche vorhanden sind, deren Steuerkraft traditionell immer gering ist. Außerdem haben die politischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen im Ost-Bereich zu einem starken Rückgang der Kirchenmitgliederzahl geführt. Wenn im ländlichen Bereich in Zukunft Unterversorgungen oder gar Nichtversorgungen vermieden werden sollen, muß Finanzkraft aus dem städtischen Bereich in den ländlichen Bereich transferiert werden. Dies sieht das neue System durch unterschiedliche Schlüsselzahlen für Berlin, Großkirchenkreise, mittlere Kirchenkreise und kleine Kirchenkreise in Brandenburg vor.

In Zukunft kommt der Aktivierung des Vermögens der EKIBB in allen Bereichen eine besondere Bedeutung zu, das gilt besonders für den Grundbesitz der Gemeinden in den Städten und im stadtnahen Bereich. Hier sollten schon bald Erträge erzielbar sein, die für die Gesamtfinanzierung der Kirche von Bedeutung sein könnten.

Eine weitere Vorgabe für das neue Finanzsystem ergab sich aus der unabweisbaren Notwendigkeit von Einsparungen. Die jetzige Situation und die Perspektiven der zukünftigen finanziellen Möglichkeiten der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg werden weiter oben geschildert. Der Einsparungsbedarf ist in seinem Volumen außerordentlich groß; zu seiner Umsetzung besteht nur noch geringer zeitlicher Spielraum. Das vorgeschlagene Finanzsystem geht von den erkennbaren Möglichkeiten der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg aus und signalisiert, angesichts der bestehenden Personalausstattung, den Einsparungsbedarf vornehmlich in Gestalt von Überhangstellen.

IV. Weiterer Regelungsbedarf

Der Vorschlag eines neuen Finanzsystems für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg enthält nur indirekt Aussagen zur Finanzierung der Kirchenprovinz und deren Einrichtungen. Die Arbeitsgruppe hat hierzu keine Vorschläge gemacht. Es fehlen die Vorgaben der neuen Grundordnung. Außerdem sind in der Kirchenleitung, im Konsistorium und in verschiedenen Einrichtungen eigene Ausschüsse an der Arbeit, um Arbeitsbereiche auf der Ebene der Kirchenprovinz neu zu ordnen. Bei ihren Berechnungen hat die Arbeitsgruppe aber den Bereich der Kirchenprovinz insofern berücksichtigt, als nicht das gesamte Finanzaufkommen der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg an die Kirchenkreise und Kirchengemeinden weitergeleitet wird. Der verbleibende Teil aus Kirchensteueraufkommen und Staatsleistungen macht aber angesichts des bestehenden Ist-Zustandes deutlich, daß auch auf der Ebene der Kirchenprovinz in Zukunft die bestehenden Strukturen nicht im bisherigen Maß finanzierbar sind. Auch die Kirchenprovinz wird sich an dem unabweisbaren Einsparungsprozeß beteiligen müssen. Auf der Basis der in den Erläuterungen zum Gesetz und der Rechtsverordnung verwendeten Zahlenbeispiele bei den Meßbeträgen würde allein bei der Kirchenprovinz ein Bedarf an Stelleneinsparungen von über 40 % gegenüber dem bisherigen Ist entstehen.

Parallel mit der Einführung des neuen Zuweisungssystems müssen daher mit der Aufstellung des provinzialkirchlichen Haushaltsplans 1993 Einsparungsmaßnahmen auf dieser Ebene in Angriff genommen werden durch Reduzierung von Planstellen bei Finanzierung der Überhänge auf Zeit aus zentralen Mitteln und durch entsprechende Sachkostenkürzungen. Ob eine feste Vorgabe für die Aufteilung der Kirchensteuer auf die Kirchenkreise und Gemeinden sowie auf die Kirchenprovinz beschlossen werden sollte, mag weiteren Beratungen - auch im Rahmen der Grundordnungsdebatte - vorbehalten bleiben. Zu regeln bleibt auch das Instrument von Sonderzuweisungen für Personal-, Sach- und Bau- und Bauunterhaltungskosten durch die Kirchenprovinz an Gemeinden und Kirchenkreise zur Wahrnehmung von Aufgaben, die von gesamtkirchlichem Interesse sind und die Gestaltungsmöglichkeiten von Gemeinden und Kirchenkreisen übersteigen.

Den Kreiskirchlichen Verwaltungsämtern kommt nach dem neuen Zuweisungssystem eine besondere Aufgabe zu, da die Kirchenkreise in ihrem Bereich als Verteil- und Steuerungsinstanz tätig

sein werden. Die Arbeitsgruppe empfiehlt ein eigenes Kirchengesetz über die Kreiskirchlichen Verwaltungsämter, in dem die Aufgabenzuweisung, die Anschlußverpflichtung aller zum Kirchenkreis gehörenden Gemeinden und eine Personalmindestausstattung festgelegt werden. Ziel ist ein möglichst einheitliches Verwaltungshandeln in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Das vorgelegte Finanzierungskonzept enthält keine Aussagen zum Berliner Stadtsynodalverband. Im West-Bereich wurde er 1977 aufgelöst. Im Ostteil Berlins nimmt er bis heute gemeinsame Aufgaben der ihm angeschlossenen Gemeinden wahr. Das hier vorgelegte Finanzsystem verhält sich gegenüber dem Berliner Stadtsynodalverband neutral. Es sieht keine besonderen Zuweisungen für seine Arbeit vor, stellt es andererseits aber den Berliner Gemeinden und Kirchenkreisen frei, sich auch in Zukunft ein gemeinsames Verwaltungsinstrument in Form eines Gemeindeverbandes zu schaffen, wobei die Finanzierung allerdings aus dem Aufkommen der beteiligten Kirchenkreise und Gemeinden zu geschehen hat.

Keine Aussagen wurden gemacht über die zukünftige Verwaltung und Unterhaltung der Kirchhöfe. Die Arbeitsgruppe ist allerdings der Ansicht, daß die Kirchhöfe, wo immer möglich, als Eigenbetriebe ihrer Träger bewirtschaftet werden sollten, so daß sie sich aus den eigenen Erträgen finanzieren und den gemeindlichen oder kreiskirchlichen Trägern nicht zur Last fallen. Vorgaben für die Gestaltung der Friedhofsgebühren sollten möglichst einheitlich durch die Kirchenprovinz gemacht werden.

Ausnahmeregelungen wurden nicht vorgesehen.

EVANGELISCHE KIRCHE IN BERLIN - BRANDENBURG

Konsistorium

K. Ia Nr. 380/91

1020 Berlin, den 26. Februar 1991
Neue Grünstr. 19-22

An alle
Mitarbeiter der Evangelischen
Kirche in Berlin-Brandenburg
Konsistorium
Gebiet der bisherigen Region Ost

An alle
Pfarrer, Superintendenten und
provinzialkirchliche Einrichtungen
unseres Aufsichtsbereiches
Gebiet der bisherigen Region Ost

Betr.: Sprechtag

Bezug: Unsere Rundverfügung vom 22.11.1974 - K. Ia Nr. 1957/74 -

Mit der Zusammenlegung der beiden Regionen sind die Sitzungen des Kollegiums jeweils auf den Dienstag festgelegt worden. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, den Sprechtag im Konsistorium, Neue Grünstraße, ab sofort vom Dienstag auf den D o n n e r s t a g zu verlegen. Die Sprechzeiten am Donnerstag einer jeden Woche sind begrenzt von 9.00 bis 15.00 Uhr. Diejenigen, die am Sprechtag Mitarbeiter des Konsistoriums sprechen wollen, werden gebeten, dies nach Möglichkeit vorher den betreffenden Mitarbeitern anzuzeigen.

An den anderen Wochentagen ist wie bisher eine Rücksprache nur nach Vereinbarung eines Termines gewährleistet. Der Freitag bleibt weiterhin Sitzungstag der Kirchenleitung. An diesem Tage stehen die Mitarbeiter gegebenenfalls nur bis 12.00 Uhr zur Rücksprache zur Verfügung.

Die vorstehende Regelung ist mit dem Gesamtephorenkonvent abgesprochen worden.

gez. Wildner
Konsistorialpräsident

Evangelische Kirche in
Berlin-Brandenburg
Konsistorium
K. Ia Nr. 1768/86

Gossner Mission
1020 Berlin, den 27. 8. 1986
Neue Grünstraße 19/22
Tel.: 20 03 (0)

An alle
Gemeindekirchenräte
der Evangelischen Kirche
in Berlin-Brandenburg

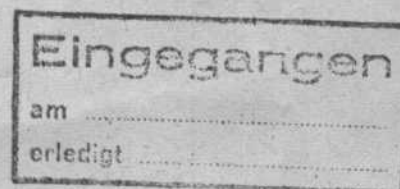
Vom 19. - 23. September 1986 tagt die Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR im Augustinerkloster in Erfurt. In ihr arbeiten Synodale aus allen acht Gliedkirchen des Bundes zusammen. Die Synode wird den Bericht der Anfang Februar neu konstituierten Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen entgegennehmen. Sie wird den Abschlußbericht des ad-hoc-Ausschusses Friedensfragen hören und über Grundsatzfragen der jährlich stattfindenden Friedensdekade sprechen. Ein weiterer Schwerpunkt wird die Verhandlung des Diakonengesetzes sein. Wir bitten, die Beratungen in Ihre Fürbitte einzuschließen.

Mit brüderlichen Grüßen
gez. Dr. Winter

Evangelisches Konsistorium
Berlin - Brandenburg
K Ia Nr. 268/86

1020 Berlin, den 6.3.1986
Neue Grünstr. 19-22

An alle
Gemeindeglieder der
Evangelischen Kirche in
Berlin - Brandenburg



Liebe Schwestern und Brüder!

Vom 4.4. - 8.4.1986 findet die 2. ordentliche Tagung der 9. Synode der Evangelischen Kirche in Berlin - Brandenburg statt. Dazu erbitten wir Ihre Fürbitte am 30.3.1986 (Ostersonntag) und am Sonntag darauf, dem 6.4.1986 (Quasimodogeniti).

Folgende Punkte werden auf der Synodaltagung angesprochen:

1. Kirchliche Arbeit an Jugendlichen
2. Bericht der Kirchenleitung
3. Vortrag des Bischofs
4. Jahresbericht des Diakonischen Werkes 1985
5. Erklärung über die theologischen Grundlagen
6. Entwurf einer Ordnung des kirchlichen Lebens
7. Bericht: Die Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg in der ök. Bewegung
8. Haushaltsplan 1986
9. Kollektenplan 1987
10. Vorlage der KL betr. Finanzsituation (vgl. Ds 131/1985)
11. 2 %-Appell (vgl. Ds 111/1985)
12. Antrag GKR Kalkberge betr. Kirchensteuerzahlung bei Umgemeindung
13. Antrag KKR Fürstenwalde betr. Vakanzentschädigungen
14. Antrag des Reformierten Moderaments betr. unierte Gemeinden
15. Antrag Eingabenausschuß betr. Verhältnis Judentum und Christentum
16. Antrag Kreissynode Berlin Stadt III betr. vormilitärische Ausbildung
17. Entscheidung über katechetisch-gemeindehelferische Direktausbildung (vgl. Ds 124/1985)
18. Antrag KL betr. Durchführungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz
19. Entscheidung über Termin des Synodalthemas "Mission und Evangelisation" (vgl. Ds. 118/1985)
20. Wahl der Disziplinarkammer
21. Wahl des Vorsitzenden des Haushaltsausschusses und Nachwahlen zu Synodalausschüssen
22. Nachwahl zur Diakonischen Konferenz
23. Nachwahlen zu Bundes- und zur EKV-Synode
24. Verschiedenes.

Vom 23. - 25.5. tagt die Synode der EKV- Bereich DDR- in Potsdam-Hermannswerder. Wir bitten, dieser Synode an den Pfingstfeiertagen (18. und 19.5.1986) und am Sonntag Trinitatis (25.5.86) mit nachfolgendem Text fürbittend in den Gemeinden zu gedenken:

"Wir bitten Dich, Herr, für die Tagung der Synode der Evangelischen Kirche der Union. Gib den Synodalen hilfreiche Erkenntnisse, wenn sie über das Reich Gottes nachdenken, das das Fundament unserer Freude ist. Mache ihren und unseren Blick frei, daß wir uns über die zukünftigen Dinge freuen können und nicht resignieren, sondern aus der Gewißheit leben: Sein Reich kommt."

Mit brüderlichem Gruß!

Ihr

gez. Dr. Winter

Evangelisches Konsistorium
Berlin - Brandenburg
K Ia Nr. 637/85

1020 Berlin, den 7. März 1985
Neue Grünstr. 19-22

An alle
Pfarrer und Lektoren
der Evangelischen Kirche
in Berlin - Brandenburg

Liebe Schwestern und Brüder!

Vom 12. - 16. April 1985 findet in Berlin - Weißensee die Synodaltagung der Evangelischen Kirche in Berlin - Brandenburg statt.

Da es sich um eine konstituierende Tagung der Synode handelt, stehen vor allem Wahlen und Berichte im Mittelpunkt.

1. An Wahlen seien genannt: Präsidium, Ältestenrat, Kirchenleitung, Bischofswahlkollegium, Versetzungsausschuß, Raumordnungsausschuß, Theologisches Prüfungsamt, Spruchkammer in Lehrbeanstandungsverfahren, Diakonische Konferenz, Vorstand Landesausschuß für Innere Mission, ein Mitglied des Rates der EKV - Bereich DDR - ,ständige Synodalausschüsse, Tagungsausschüsse, Bundessynodale.
2. Weitere Verhandlungsgegenstände werden sein:
Bericht der Kirchenleitung, Teile I (Arbeit 1984/85) und II (Arbeit 1979 - 1985), Jahresbericht von IM/HW für 1984, Haushaltsplan 1985, Kollektenplan 1986, Jahresrechnung 1982 und 1983, Sonderregelungen für Gemeinden in Neubaugebieten (Cottbus - Süd, Berlin - Marzahn, Cottbus - Nord).
3. Anträge werden zu behandeln sein. Außerdem kommen Berichte zum Leben der Kirche zu Wort, die zur Information dienen.

Wir bitten Sie, unserer Synodaltagung am Ostersonntag (7.4) und Ostermontag (8.4) durch Abkündigung und Fürbitte zu gedenken.

Mit brüderlichem Gruß

Ihr

gez. Dr. Winter

Evangelisches Konsistorium
Berlin - Brandenburg
K Ia Nr. 728/84

1020 Berlin, den 12. März 1984
Neue Grünstr. 19

An alle Pfarrer und Lektoren
der Evangelischen Kirche in
Berlin - Brandenburg-----

Liebe Schwestern und Brüder!

Vom 6. - 11. 4. 1984 findet die Synodaltagung der Evangelischen Kirche in Berlin - Brandenburg statt. Folgende Themen sollen nach der bisher vorliegenden Tagesordnung behandelt werden:

1. Diakonie als eine Weise, das Evangelium zu bezeugen
2. Bericht der Kirchenleitung
3. Stellungnahme zum Entwurf der Grundartikel
4. Entscheidung zur intensiveren Gemeinschaft
5. Haushaltsplan 1984
6. Kollektenplan 1985
7. Kirchengesetzliche Nachfolgeregelungen zum Pfarrerdienstgesetz
8. Bericht des Friedensausschusses
9. Zwischenbericht des ständigen Finanzstrukturausschusses
10. Zwischenbericht des ständigen Theologischen Ausschusses
11. Zwischenbericht der Arbeitsgruppe Personal- und Sachkosten-
Überprüfung
12. Bericht der KL-Arbeitsgruppe Evangelische Kindergärten
13. Antrag der Kreissynode Berlin - Lichtenberg betr. Zusammensetzung
der Gemeindegemeinderäte
14. Nachwahlen zu ständigen Ausschüssen
15. Zustimmung zur Ausgliederung der Kirchengemeinde Kostebrau aus
der Evangelischen Kirche in Berlin - Brandenburg

Wir bitten Sie, unserer Synodaltagung an den Sonntagen Lätare (1.4) und Judika (8.4.) durch Abkündigung und Fürbitte zu gedenken.

Mit brüderlichem Gruß!

Ihr

gez. Dr. Winter

Evangelisches Konsistorium
K Ia Nr. 681/83

1020 Berlin, den 21. März 1983
Neue Grünstr. 19-22

An alle Pfarrer und Lektoren
der Evangelischen Kirche
in Berlin - Brandenburg-----

Liebe Schwestern und Brüder!

Im folgenden geben wir Ihnen eine Empfehlung zur gottesdienstlichen
Fürbitte zur Kenntnis:

Vom 8. bis 12. April tagt die Synode der Evangelischen Kirche in
Berlin Brandenburg. Folgende Themen sollen behandelt werden:

1. Bericht der Kirchenleitung Teil I und II
2. Jahresbericht des diakonischen Werkes IMHW 1982
3. Vortrag des Bischofs "Gottes Gebote als Hilfe zum Leben"
4. Haushaltsplan 1983
5. Nachtrag zum Haushalt 1982
6. Jahresrechnung 1981
7. Kollektenplan 1984
8. Pfarrerdienstgesetz des Bundes und Entwurf des Ausführungsgesetzes.
9. Vorlage des ständigen theologischen Ausschusses betr. Abendmahlspraxis
10. Sachstandsbericht betr. intensiverer Gemeinschaft
11. Vorlage des Finanzstrukturausschusses betr. Finanzstruktur
12. Vorlage des Ständigen Friedensausschusses der Synode.

Wir bitten Sie, dieser Synodaltagung in den Ostergottesdiensten
und am Sonntag der Synode, dem 10.4.1983, durch Abkündigung und
Fürbitte zu gedenken.

Es sei besonders darauf hingewiesen, daß der Vortrag unseres
Bischofs am Sonnabend, dem 9.4.1983, um 19 Uhr in der Pfingst-
kirche stattfindet. Dazu sind alle Gemeindeglieder und Mitarbeiter
herzlich eingeladen.

Mit brüderlichem Gruß!

gez. Dr. Winter

Evangelisches Konsistorium
Berlin - Brandenburg
K Ia Nr. 2358 /82

1020 Berlin, den 12.10.1 82
Neue Gr. Instr. 19

An alle
Superintendenten und Vorsitzenden
der bruderschaftlichen Leitungen
der Evangelischen Kirche in
Berlin - Brandenburg

Liebe Schwestern und Brüder!

Aufgrund von Rückfragen teilen wir Ihnen die Äußerungen zur Stellung der Bundessynode in der Frage der Aufnahme "Schwerter zu Pflugscharen" mit.

1. Aus dem Bericht der Konferenz der Kirchenleitungen:

"Die Konferenz forderte im Herbst vergangenen Jahres die Kirchen in der Ökumene, mit denen sie in besonderen bilateralen Beziehungen steht, auf, sich an dem Friedensgottesdienst und dem Friedensgebet am drittletzten Sonntag des Kirchenjahres 1980/81 zu beteiligen. Dies geschah in paralleler Aktion mit der Evangelischen Kirche in Deutschland. Besonders eindrücklich wurde die Anregung von der Delegation des Nationalrates der Kirchen in Mocambique aufgenommen, die kurz vor der Friedensdekade zu einem Besuch in der DDR weilte.

Das Material für die Friedensdekade zum Thema "Gerechtigkeit-Abrüstung-Frieden" fand allgemein eine gute Aufnahme und wurde vielfältig gebraucht. Als Zeichen der Friedensdekade hatte die Jugend wie auch 1980 das Symbol "Schwerter zu Pflugscharen" nach Micha 4,3 gewählt. Gegen Ende des Jahres kam es zu Schwierigkeiten wegen der Verwendung des Symbols als Aufnäher, die im Laufe des Frühjahr zu einem Einschreiten der Polizei gegen das Tragen des Aufnehmers führten. Vorwürfe wurden laut, daß das Symbol zur Spaltung der Friedensbewegung in der DDR mißbraucht werden solle, ein sozialismuseindlicher Pazifismus damit propagiert werde. Viele Jugendliche waren durch das Vorgehen der Polizei in ihren Hoffnungen und Erwartungen an unsere Gesellschaft hart getroffen.

Am 7. April führte die Konferenz ein Gespräch mit Staatssekretär Gysi, in dem sie ihre Position ausführlich darstellte, sich gegen das Vorgehen gegenüber Jugendlichen verwahrte und vor den Folgen warnte. Der Staatssekretär für Kirchenfragen machte deutlich, daß es sich bei der Entscheidung des Staates, das Symbol in der Öffentlichkeit nicht zu dulden, um eine politische Entscheidung handelt, die sich auf den Vorwurf des Mißbrauches gründet, aber nicht Motive der Träger des Aufnehmers generell in Frage stellen soll.

Die Friedensdekade 1982 wird unter dem Thema "Angst-Vertrauen - Frieden" stattfinden. Die Konferenz hat dieses Thema gebilligt und das Zeichen "Schwerter zu Pflugscharen" als Kennzeichen für die kirchlichen Veranstaltungen auch dieser Friedensdekade und für das schriftliche Arbeitsmaterial dazu

bestätigt. Dabei hat die Konferenz davon abgesehen, daß das Symbol erneut in einer Form hergestellt wird, die als Aufnäher verwandt werden kann. Für diese Entscheidung war vor allem der Gesichtspunkt maßgebend, daß das Symbol ein Zeichen des Friedens sein soll. Es soll aufmerksam machen auf die uns geschenkten Hoffnungen und den uns gegebenen Auftrag. Es zielt auf das Gespräch. Das begonnene Gespräch würde zugeschüttet, wenn jetzt demonstrativ auf dem Aufnäher beharrt würde. Die Konferenz dankt allen jungen Menschen, die das Symbol als Zeichen des Friedens getragen haben, die sich durch die gegen sie getroffenen Maßnahmen nicht verbittern ließen, sondern Rechenschaft gegeben haben von der Hoffnung, die in uns ist. Daß wir jetzt einen Verzicht um des Friedens willen vollziehen, sollte im Gespräch deutlich gemacht werden. Die inhaltliche Verdeutlichung erhält das Symbol in den Veranstaltungen der Friedensdekade. Dadurch soll der Sorge des Mißbrauchs des Symbols als Abzeichen für eine "organisierte Bewegung" begegnet werden. Dennoch bleibt unser öffentliches Zeugnis für den Frieden auf der Tagesordnung."

2. Der Beschluß der Bundessynode ist Ihnen bereits in einer Schnellinformation zur Kenntnis gegeben worden .
3. Der Beschluß der Konferenz der Kirchenleitungen vom 11.9.1982 ist Ihnen ebenso zugegangen (Kla Nr. 2178/82) wie der wichtige Beschluß der Konferenz der Kirchenleitungen vom 14.3.1982.

Mit brüderlichem Gruß!

gez. Dr. Winter

Evangelisches Konsistorium,
Berlin-Brandenburg

102 Berlin, den 4. Februar 1980
Neue Grünstraße 19

K. Ia Nr. 254/80

An die
Superintendenten der Evan-
gelischen Kirche in Berlin-
Brandenburg

Liebe Schwester, liebe Brüder!

In der Anlage geben wir Ihnen folgende Informationen zur Kenntnis:

1. Einen Brief des Vorsitzenden der Konferenz der Kirchenleitungen an den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, z. H. Herrn Landesbischof Dr. Lohse;
2. eine Erklärung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 22. 1. 1980, die dem Ökumenischen Rat zur Verfügung gestellt wurde und auch für das Gespräch in Budapest verwendet worden ist.

Die beiden Anlagen dienen zur innerkirchlichen Information der Mitarbeiter, sind aber nicht zur Veröffentlichung bestimmt.

Mit brüderlichem Gruß
Ihr

Anlagen

gez. Dr. Winter
Propst

Abschrift

Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR
- Der Vorsitzende der Konferenz-

Berlin, den 24.1.1980

104 Berlin
Auguststr. 80

An den
Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland
z.Hd. Herrn Landesbischof D. Ohse
Haarstr.6
D-3000 Hannover

Sehr geehrter Herr Landesbischof, lieber Bruder Lohse!

Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik hat mich einstimmig beauftragt, dem Rat der Evangelischen Kirchen in Deutschland folgendes Anliegen zu unterbreiten:

Unsere Kirchen haben in zwei unterschiedlichen politischen, wirtschaftlichen und militärischen Weltsystemen eigenständig je in ihrem Verantwortungsbereich das Evangelium auszurichten. An der Nahtstelle dieser Weltsysteme sehen Sie und wir unsere besondere Verantwortung für den Frieden und haben uns in einem gemeinsamen Wort zum Frieden anlässlich des 1.9.1979 zu dieser Aufgabe bekannt.

In diesem vielbeachteten Wort haben wir unsere Sorge um die Gefährdung des Friedens ausgedrückt, vor dem Rüstungswettlauf gewarnt, uns für Verständigung und Vertrauen zwischen den Staaten und gegen Gleichgültigkeit angesichts der Gefährdung unserer Welt ausgesprochen.

Die politische Lage hat sich in der Zwischenzeit deutlich verschlechtert. Wir beobachten eine Eskalation des Mißtrauens und der Angst. Wir sehen die Entspannungspolitik in Europa ernsthaft gefährdet. Wir können nur wollen, daß sie im Geist von Helsinki fortgeführt werden kann. Deshalb treten wir für eine konstruktive Nachfolgekonferenz in Madrid und für pitzengespräche verantwortlicher Politiker in West und Ost, auch zwischen den deutschen Staaten, ein.

Wir wollen im Interesse der Menschen und des Dienstes der Kirche keinen kalten und erst recht keinen heißen Krieg und sehen eine Aufgabe der Kirche darin, nach allen nur denkbaren Möglichkeiten zu suchen, gegen Resignation und Rüstungswettlauf, für Vertrauen und Verhandlungen zu wirken und so zur Entspannung beizutragen.

Die Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen Republik ist der Auffassung, daß in dieser Lage die Kirchen unmittelbar gefordert sind, unbeschadet der Verantwortung der Regierungen, eigenverantwortliche Überlegungen anzustellen. Die Konferenz schlägt dem Rat vor, bilaterale vertrauliche Konsultationen zur Aufgabe der Kirchen für die Sicherung des Friedens, gegen das Wettrüsten und für die Fortführung der Entspannungspolitik aufzunehmen. Diese Konsultationen sollten vor allem einem klärenden Gedankenaustausch dienen. Aktionen des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR und der Evangelischen Kirche in Deutschland in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich - vielleicht auch gemeinsam - könnten sich daraus ergeben.

Die Konferenz hält es der Bedeutung der Materie für angemessen, daß diese Konsultationen von Vertretern der Leitungsebene geführt werden und hält die Beauftragung von sechs Mitgliedern der Konferenz, zu denen ich gehören würde, für angemessen.

Wir wären Ihnen, lieber Bruder Lohse, und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland dankbar, wenn Sie unseren Vorschlag ernsthaft prüfen und uns ihre Entscheidung mitteilen würden.

In der Verbundenheit des Glaubens

gez. D. Dr. Schöpherr

Bischof

ERKLÄRUNG

zur gegenwärtigen weltpolitischen Situation

1. Die Weltlage um die Jahreswende ist durch ein nicht vorhersehbares Maß an Unsicherheit in den internationalen Beziehungen gekennzeichnet. Es ist erschreckend deutlich geworden, wie gefährdet der Weltfrieden ist. Damit sind auch die politischen Bemühungen um Sicherheit und Entspannung in Europa in Frage gestellt. Unter vielen Menschen breiten sich Angst und Mißtrauen aus. Mit Sorge wird die Frage gestellt, ob die vorhandenen politischen Mittel ausreichen werden, die Risiken der gegenwärtigen Situation zu meistern und den Frieden zu erhalten. Das internationale Klima ist durch einen zunehmenden Verlust an Sachlichkeit und Verständigungsbereitschaft gekennzeichnet. Die Elemente des Zusammenlebens der Völkergemeinschaft, in den letzten 35 Jahren mühsam zu einem funktionsfähigen Mechanismus zusammengefügt, sind von Zerstörung bedroht.
2. Der Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR beobachtet die gegenwärtige Entwicklung mit großer Sorge. Die Kirchen des Bundes sind überzeugt, daß in der jetzt entstandenen Lage beschlossenes politisches Handeln auf allen Seiten Vorrang haben muß. Als Gemeinschaft von Kirchen, die ihren Dienst an der Nahtstelle der beiden großen Machtblöcke im Herzen Europas ausrichten, wiederholt und bekräftigt der Bund seine in den letzten Jahren mehrfach geäußerte Überzeugung, in der er sich mit vielen Kirchen in der ökumenischen Gemeinschaft einig weiß, daß es um des Weltfriedens willen zur Politik der Entspannung keine vernünftige Alternative gibt. Die Sicherheit der Völker kann nur in einem Klima des Vertrauens und der Zusammenarbeit gewährleistet werden. Die jüngste ökumenische Diskussion über Frieden und Abrüstung bestärkt dieses Erkenntnis.
3. Trotz des erklärten politischen Willens zur Rüstungsbegrenzung und Abrüstung ist der Rüstungswettlauf in den letzten Monaten deutlich weiter eskaliert. Er bedroht wie nie zuvor den europäischen Kontinent. Die Stationierung atomarer Mittelstreckenraketen in Europa ist ein Indiz für diese Entwicklung und fördert sie zugleich. Die Errichtung eines nuklearen Abschreckungssystems 'zweiter Ordnung' für Europa scheint kaum noch abwendbar. Dadurch werden die Ansätze für politische Sicherheitsstrategien in Europa langfristig neutralisiert. Die Chancen politischer Konfliktlösungen im Zeichen der Entspannungspolitik verringern sich in dem Maße, wie die Möglichkeiten 'begrenzter' atomarer Kriege zunehmen.
4. Die Ergänzung der politischen Entspannung durch die militärische Entspannung ist bisher nicht gelungen. Sie wird verhindert, wenn an die Stelle politischen Handelns militärisches Handeln tritt. Wo dies geschieht, wird die Fähigkeit zu entspannungspolitischen Lösungen internationaler und zwischen-

staatlicher Konflikte erheblich beeinträchtigt.

5. Im Bewußtsein der Menschen in Europa nimmt das Gefühl des Bedrohtseins und zugleich der Ohnmacht gegenüber dieser Bedrohung deutlich zu. Die bewußtseinsmäßigen Voraussetzungen der Entspannung sind erschüttert; viele, die bisher noch Hoffnung hatten, resignieren gegenüber der Aufgabe, Frieden als etwas Menschenmögliches zu begreifen und zu gestalten.
6. Unsere Kirchen haben von Anfang an die Entspannungspolitik und alle Bemühungen um Abrüstung unterstützt. Wir nehmen die hier skizzierten Faktoren als Symptome der Destabilisierung ernst. Sie erinnern uns aufs neue daran, daß unbeschadet der Verantwortung, die in solcher Situation den Politikern zukommt, die Kirchen einen eigenen, unverwechselbaren Auftrag haben, zum Frieden zu helfen und ihren Einsatz zur Sicherung des Friedens nicht schuldig bleiben dürfen. Die Friedensaufgabe der Kirchen folgt grundsätzlich und unmittelbar aus der Verkündigung des Evangeliums. Sie ergibt sich heute aber aus der Tatsache, daß die Kirchen Glieder einer weltweiten ökumenischen Gemeinschaft sind. Sie wird unabweisbar in Situationen der Verunsicherung und Entmutigung, wie wir sie gegenwärtig erleben.
7. Wie können wir der Friedensaufgabe in der Treue zum Evangelium, als Partner der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen und als Diener der Menschen jetzt verantwortlich nachkommen? Die krisenhafte Zuspitzung der Weltlage macht uns bewußt, wie labil und verletzbar die Strukturen einer Friedensordnung heute weltweit noch sind. Sie zeigt uns auch, daß die Arbeit für den Frieden von den Kirchen nicht mehr als eine gelegentliche Aufgabe, sondern als eine der wichtigsten Herausforderungen an ihr Zeugnis und ihren Dienst verstanden und praktiziert werden muß. Es muß dem fatalistischen Eindruck begegnet werden, als sei Entspannung durch die jetzt eingetretene Entwicklung automatisch widerlegt und Entspannungspolitik als friedensstabilisierendes Instrument gleichsam über Nacht unbrauchbar geworden. Die Verkündigung des Evangeliums und das Gebet für den Frieden werden dazu helfen, Ängste abzubauen und der Ohnmacht und Resignation entgegenzuwirken.
8. Durch die jüngste internationale Entwicklung sind auch die bereits erzielten Ergebnisse des Entspannungsprozesses ernsthaft gefährdet. Deshalb muß gerade jetzt eine Politik Priorität behalten, die den Zielen der Abrüstung und der Fortsetzung des Entspannungsprozesses verpflichtet ist. Wir müssen die politisch Verantwortlichen ermutigen, alle sich bietenden Schritte in diese Richtung zu gehen und zu unterlassen, was Vertrauen zerstört. Zeichen und Gesten des Vertrauens und der Verständigungsbereitschaft werden auch jetzt noch eine stabilisierende Wirkung auf die internationale Lage ausüben. Das Offenlegen der eigenen Motivationen und Ziele kann Verunsicherung und Ängste abbauen. Um des Friedens der Völker willen muß das Ziel einer abgerüsteten Welt auch künftig Denken und Handeln der Politiker bestimmen.

9. Über die genannten Aufgaben hinaus sollte eine Verständigung der Kirchen untereinander und mit dem Ökumenischen Rat erfolgen, welche konkreten Schritte die Kirchen jetzt tun können. Die entstandene Situation stellt nach unserer Auffassung eine starke Herausforderung an unser Friedenszeugnis dar. Die Empfehlung des Ökumenischen Programms für Abrüstung und gegen Militarismus vom Januar 1979 gewinnen in der gegenwärtigen Situation höchste Aktualität. Sie sollten von den Kirchen ernsthaft geprüft und für das eigene Handeln herangezogen werden. Als Bund der Evangelischen Kirchen in der DDR erklären wir unsere Bereitschaft, die in dieser Richtung liegenden Möglichkeiten auszuschöpfen. Zugleich richten wir die dringende Bitte an den Ökumenischen Rat, seinerseits die Mitgliedskirchen zu entschlossenem und konkretem Friedenshandeln aufzurufen.

10. Nach unserer Meinung sollten die Kirchen gemeinsam beraten, wie sie konkret dazu beitragen können, daß
- das SALT II-Abkommen in Kraft gesetzt wird,
 - die Wiener MBFR-Gespräche effektiv fortgesetzt werden,
 - das Aktionsprogramm der 10. Sondertagung der IM-Vollversammlung zu Fragen der Abrüstung vom Mai/Juni 1978 verwirklicht wird,
 - die 2. Folgekonferenz der KSZE 1980 in Madrid konstruktiv vorbereitet und in einer Atmosphäre der Offenheit und Nüchternheit durchgeführt wird,
 - bilaterale politische Kontakte im Geist der Entspannung zustande kommen, besonders die beabsichtigte Begegnung zwischen Staatsratsvorsitzenden Erich Honecker und Bundeskanzler Helmut Schmidt.

Unser Beitrag wird konkret darin bestehen, daß wir die Wege sichtbar machen, die das Evangelium eröffnet und die im politischen Handeln oft aus dem Blick geraten. Wir denken

- an die Vergebung, die eigenes Handeln und eigene erste Schritte auch dann ermöglicht, wenn sie mit einem Risiko verbunden sind;
- an das Privileg, ohne Sorge um sich selbst zu Vorurteilslosigkeit, Offenheit, Vertrauen und Nüchternheit in Verhandlungen und Gesprächen zu ermutigen;
- an die mit Gottes Wort gegebene Mahnung, uns selbst, die Kirche und auch unser eigenes Land kritisch zu sehen. Wir wissen, daß niemand allein vollkommen oder allein schuldig werden kann;
- an das Gebet, das neben und mitten in aller Aktivität die letzte Entscheidung Gott überläßt.

Dr. Krusche
Bischof

D.Dr. Schönherr
Bischof

Domach
Präsident

K. VIIa Nr. 31 52/79

Bei Beantwortung wird um Angabe
der Geschäftsnummer gebeten

Herrn
Pfarrer Schülzgen

118 Berlin - Grünau
Baderseestr. 8

Lieber Bruder Schülzgen!

In diesen Wochen haben Sie die Leitung der Goßner-Mission übernommen. Da möchte ich Sie sehr herzlich grüßen und Ihnen für diese neue verantwortliche Tätigkeit Gottes Segen wünschen. Mit Ihrer Initiative ist es zu verdanken, daß die Goßner-Mission in letzter Zeit eine neue Wendung ihrer Arbeit genommen hat. Sie wollen im engen Kontakt mit einer Gemeinde vor Ort Ihren Dienst tun. Sie wissen, daß ich diese Richtung positiv beurteile. Möchte aus der neuen Symbiose etwas Gutes werden, sodaß der Gemeinde, aber auch der Goßner-Mission daraus ein neues Leben entsteht. Für die mancherlei Abwechslungsarbeiten, die in diesen Wochen und Monaten für Sie notwendig werden, wünsche ich Ihnen gute Ergebnisse.

Mit Psalm 121 grüßt Sie brüderlich

Ihr

F. W. Müller

